

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – Drucksache 18/5922 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 356b Absatz 2 und 3 BGB),
Artikel 2 Nummer 1 (Artikel 229 § ... BGBEG)

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung bei nach dem 20. März 2016 geschlossenen Immobiliendarlehens-Verbraucherdarlehen das bislang bestehende Widerrufsrecht zeitlich begrenzen will. Demnach soll bei unterbliebener oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung die Widerrufsfrist grundsätzlich auf maximal zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss beschränkt werden (vgl. § 356b Absatz 2 Satz 4 BGB-E).

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs würde diese zeitliche Begrenzung jedoch nur für das Widerrufsrecht aus Immobiliendarlehensverträgen nach § 495 BGB gelten, das auch künftig auf Förderkredite nicht anwendbar ist (vgl. § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4 BGB-E). Beim fernabsatzrechtlichen Widerrufsrecht gemäß § 312g BGB gilt die zeitliche Höchstbeschränkung nicht. Zudem belässt es der Gesetzentwurf für Altverträge bei der bisherigen Regelung, wonach die Widerrufsfrist gegebenenfalls unbefristet bestehen kann.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Änderungen zu prüfen:

- a) Die Ausnahmeregelung des § 356 Absatz 3 Satz 3 BGB, wonach die zeitliche Höchstgrenze des fernabsatzrechtlichen Widerrufsrechts auf Verträge über Finanzdienstleistungen unanwendbar ist, sollte nicht bei Immobiliendarlehensverträgen gemäß § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 BGB gelten.
- b) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in die Überleitungsvorschrift des Artikels 229 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG) auch für bereits vor dem 21. März 2016 geschlossene Immobiliendarlehens-Verbraucherdarlehen (einschließlich solcher gemäß § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 BGB) eine gesetzliche Ausschlussfrist des Widerrufsrechts aufgenommen werden. Nach dem Vorbild des Artikels 229 § 32 Absatz 2 Nummer 3 BGBEG könnte das Widerrufsrecht auf maximal zwölf Monate und 14 Tage nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes befristet werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c (§ 491 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 BGB)

Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 491 Absatz 2 Satz 1 das Wort „entgeltliche“ zu streichen.
- b) In Buchstabe c ist in § 491 Absatz 3 Satz 1 das Wort „entgeltliche“ zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 Buchstabe c ist § 491 Absatz 3 Satz 2 zu streichen.
- b) In Nummer 25 ist Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bezieht sich der entgeltliche Zahlungsaufschub oder die sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe auf den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken. ... < weiter wie Vorlage >. Satz 2 gilt entsprechend für die unentgeltliche Stundung einer Forderung, wenn die Stundung davon abhängig gemacht wird, dass die Forderung durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert wird.“

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge sollte auf unentgeltliche Darlehensverträge erstreckt werden. Auf Grund des Erfordernisses der Entgeltlichkeit sind bislang Darlehen, bei denen kein Zinssatz vereinbart ist, von den entsprechenden Vorschriften ausgenommen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass bei sogenannten „Null-Prozent-Finanzierungen“, bei denen ein Kauf durch ein formal zinsloses Bankdarlehen finanziert wird, wichtige Schutzmechanismen für den Verbraucher nicht greifen. Insbesondere besteht hier mangels formaler Entgeltlichkeit des Darlehens die Durchgriffsmöglichkeit nach § 359 BGB für Einwendungen aus dem finanzierten Vertrag nicht. Dies geht auch aus einer jüngeren Entscheidung des BGH hervor (vgl. Urteil vom 30. September 2014, Az.: XI ZR 168/13). Daneben kommen in diesem Fall wesentliche vorvertragliche Informationspflichten, das Widerrufsrecht nach § 495 BGB sowie die damit einhergehende Durchgriffsmöglichkeit nach § 358 BGB nicht zur Anwendung.

Sachlich besteht kein Grund für diese Ungleichbehandlung. Die Vergabe von im wirtschaftlichen Ergebnis unentgeltlichen Darlehen durch Unternehmer kommt in der Praxis nicht vor. Sie verbietet sich regelmäßig bereits aus unternehmensrechtlichen Gründen (Sorgfaltspflichten des Geschäftsführers), jedenfalls aber aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Die bei entgeltlichen Darlehen anfallenden Kosten werden folglich im Falle der „Null-Prozent-Finanzierung“ stets bereits in den Kaufpreis eingepreist und direkt vom Verkäufer als Marge an den Darlehensgeber abgeführt bzw. von diesem einbehalten. Da diese Konstruktion für den Verbraucher wirtschaftlich nicht anders zu bewerten ist als ein entgeltliches Darlehen, darf er rechtlich im Vergleich hierzu auch nicht schlechter gestellt werden. Gerade die Kumulation mehrerer scheinbar unentgeltlich kreditfinanzierter Kaufverträge ist für wirtschaftlich unerfahrene Verbraucher ein möglicher Einstieg in oder die Verschärfung von Schuldenproblemen, sodass der Schutzbedarf gegeben ist.

Auch bei Immobilier-Darlehen ist die Konstruktion einer „Null-Prozent-Finanzierung“, mit der die Vorgaben der Wohnimmobilienkreditrichtlinie umgangen werden könnten, nicht undenkbar.

Durch die vorgeschlagene Änderung werden daher Darlehen, deren Finanzierungskosten in einen verbundenen Vertrag eingepreist und die per se deshalb formal unentgeltlich sind, von den Vorschriften über Verbraucherdarlehen erfasst und damit in ein sachgerechtes Rechte- und Pflichtenregime eingefügt. Dies gilt in erster Linie für die damit verbundene Geltung des Widerrufsrechts und der Durchgriffsmöglichkeiten nach den §§ 358, 359 BGB. Dies gilt aber auch, soweit hierdurch die vorvertraglichen Informationspflichten auf diese Finanzierungsform ausgedehnt werden. Vielen Verbrauchern ist nicht bewusst, dass sie beim Kauf mit Hilfe der „Null-Prozent-Finanzierung“ neben dem Kaufvertrag auch einen Darlehensvertrag abschließen und insoweit Bankkunde werden, womit z. B. Risiken für die Bonitätsbewertung verbunden sind. Die nach § 491a BGB, Artikel 247 EGBGB zu gewährenden Informationen sorgen auch diesbezüglich für Klarheit und Transparenz und verschaffen dem Verbraucher die notwendige Informationsgrundlage für die möglicherweise weitreichende Entscheidung.

Die Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG steht der Erstreckung auf unentgeltliche Darlehen nicht entgegen (vgl. Erwägungsgrund 10). Vielmehr gebietet Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie, Umgehungsmöglichkeiten wie die vorstehend genannte „Null-Prozent-Finanzierung“ zu verhindern. Auch die Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU lässt dies zu (vgl. Erwägungsgründe 7, 14).

Zur Folgeänderung:

Da es auf die Entgeltlichkeit des Darlehens nicht ankommen soll, verliert die Entgeltlichkeitsfiktion in § 491 Absatz 3 Satz 2 ihren Anknüpfungspunkt. Unter Beibehaltung der bisherigen Systematik, die zwischen Darlehen und sonstigen Finanzierungshilfen unterscheidet, ist es aber unionsrechtlich geboten, durch eine Änderung in § 506 BGB die Geltung der Vorschriften über Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge für unentgeltliche, mit einem Grundpfandrecht oder einer Reallast besicherte Stundungen sicherzustellen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 491 Absatz 3 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Geltung der Vorschriften über Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge für die in § 491 Absatz 3 Satz 2 BGB-E genannten dinglich besicherten Stundungen durch eine Änderung des § 506 BGB sicherzustellen.

Begründung:

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs soll § 491 Absatz 3 Satz 2 BGB-E einen Teil der Legaldefinition des Verbraucherdarlehensvertrages enthalten. Fingiert wird dort allerdings nur die Entgeltlichkeit einer dem Grunde nach unentgeltlichen Stundung. Auch eine entgeltliche Stundung stellt aber per se keinen (Immobilien-)Verbraucherdarlehensvertrag dar, sondern wird bislang vielmehr als Zahlungsaufschub gemäß § 506 Absatz 1 BGB behandelt, für den die Vorschriften der §§ 358 bis 359a und §§ 491a bis 502 BGB entsprechend anwendbar sind. Wenn die unentgeltliche Stundung unter den im Gesetzentwurf genannten Voraussetzungen aber qua definitionem einen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag darstellen soll, so wäre dies durch eine entsprechende Formulierung im Gesetzestext klarzustellen. Hierdurch würde allerdings zugleich die bislang bestehende Gesetzessystematik, die zwischen Darlehensvertrag und Stundung unterscheidet, durchbrochen. Es wird daher angeregt, das Regelungsziel (Unterwerfung einer speziellen unentgeltlichen Stundung unter die Vorschriften über Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge) durch eine entsprechende Erweiterung des § 506 BGB zu erreichen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 492a Absatz 1 BGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob von dem Verbot der auf Immobilien-Verbraucherkredite bezogenen Koppelungsgeschäfte nach § 492a Absatz 1 BGB-E alle Geschäfte ausgenommen werden können, die der Absicherung des Darlehens dienen.

Begründung:

Immobilien-Verbraucherdarlehen werden in der Praxis z. B. auch durch andere Instrumente als Grundschulden besichert. Wird etwa ein Avalkreditvertrag zwischen der besichernden Bank und dem Kreditnehmer abgeschlossen, ist fraglich, ob dieser vom Verbot der Koppelungsgeschäfte ausgenommen ist.

5. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 493 Absatz 5 BGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit bei der unverzüglichen Informationspflicht nach § 493 Absatz 5 BGB-E Voraussetzungen aufgenommen werden, wonach der Darlehensnehmer Einzelheiten zu seinem berechtigten Interesse und gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Konkretisierung seines berechtigten Interesses mitteilen muss.

Begründung:

In § 493 Absatz 5 BGB-E wird der Darlehensgeber verpflichtet, auf eine Mitteilung des Darlehensnehmers eines Immobilien-Verbraucherdarlehens unverzüglich die Informationen für die Prüfung der vorzeitigen Rückzahlung bereitzustellen. Diese Informationen müssen insbesondere die Angaben beinhalten: Zulässigkeit der vorzeitigen Rückzahlung und – bei Zulässigkeit – Rückzahlungsbetrag und gegebenenfalls Vorfälligkeitsentschädigung.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs reicht es aus, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber

lediglich formlos seine Absicht mitteilt (vgl. Abschnitt B. Besonderer Teil zu Nummer 11 Seite 104, vorletzter Absatz).

Sowohl der unverändert fortgeltende § 490 Absatz 2 Satz 1 BGB als auch der neue § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB stellen aber für die Zulässigkeit auf ein berechtigtes Interesse ab. Erklärt der Darlehensnehmer daher lediglich formlos, dass er beabsichtigt, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen, fehlen dem Darlehensgeber die erforderlichen Informationen für die Beurteilung der Zulässigkeit (Liegt ein besonderes Interesse vor, dass eine vorzeitige Ablösung ermöglicht?), so dass solche Anträge mit dem Hinweis „unzulässig“ zurückgewiesen werden könnten. Auch fehlen gegebenenfalls maßgebliche Informationen zum Rückzahlungszeitpunkt (Wann konkretisiert sich – in Ermangelung einer Kündigungsfrist, an die gegebenenfalls Annahmen angeknüpft werden könnten – das besondere Interesse?), die zur Berechnung der Höhe des zurückzuzahlenden Betrages und gegebenenfalls der Vorfälligkeitsentschädigung erforderlich sind. Auf diesem Weg erhält der Darlehensnehmer daher keine verwertbaren Informationen zur Vorfälligkeitsentschädigung.

Die Informationspflicht sollte daher erst (und dann) gegenüber dem Darlehensnehmer bestehen, wenn dieser das gesetzlich erforderliche berechnete Interesse und möglichst den geplanten Rückzahlungszeitpunkt dargelegt hat. Diese sollten daher als Voraussetzung der Informationspflicht im § 493 Absatz 5 BGB-E aufgenommen werden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 500 Absatz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit für die Kündigungsmöglichkeit bei vorzeitigen Rückzahlungen von Immobilier-Verbraucherdarlehen tatsächlich eine Notwendigkeit besteht, bei § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB-E mit der Formulierung „wenn ein berechtigtes Interesse besteht“ von der Tatbestandsvoraussetzung des § 490 Absatz 2 Satz 1 BGB, wonach eine vorzeitige Rückzahlung nur dann möglich ist, „wenn ein berechtigtes Interesse dies gebietet“, abzuweichen.

Begründung:

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte erwogen werden, die Regelungen von § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB-E und § 490 Absatz 2 BGB zu harmonisieren. Nach § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB-E kann der Darlehensnehmer ein Immobilier-Verbraucherdarlehen mit vertraglicher Sollzinsbindung vorzeitig zurückzahlen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. Die Formulierung weicht damit leicht von dem Wortlaut der erprobten Regelung des § 490 Absatz 2 Satz 1 BGB ab, wonach eine vorzeitige Rückzahlung nur dann möglich ist, „wenn ein berechtigtes Interesse dies gebietet“. Durch diese Formulierungsunterschiede könnte der Eindruck entstehen, dass die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung gegenüber der bestehenden Rechtslage erweitert wird. Ein Sachgrund zur Differenzierung ist der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zu entnehmen. Dort heißt es lediglich, dass für die vorzeitige Rückzahlung nach § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB nahezu dieselben Voraussetzungen wie für das derzeitige außerordentliche Kündigungsrecht in § 489 Absatz 2 BGB – gemeint sein dürfte § 490 Absatz 2 BGB – gelten; im Übrigen soll zu der Frage, wann ein berechtigtes Interesse vorliegt, an die Anwendungsfälle von Rechtsprechung und Literatur zur parallelen Frage bei § 490 Absatz 2 BGB angeknüpft werden.

Ein Sachgrund zur Differenzierung ergibt sich auch nicht aus den Vorgaben der Richtlinie: Zwar wird in der zugrundeliegenden Regelung in Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die vorzeitige Rückzahlung während laufender Zinsbindungen an Voraussetzungen zu knüpfen, auf das Vorliegen eines berechtigten Interesses abgestellt. Allerdings heißt es im Erwägungsgrund 66 der Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die vorzeitige Rückzahlung festlegen können. Weiter heißt es, dass die vorzeitige Rückzahlung während einer laufenden Sollzinsbindung in jedem Fall an das Vorliegen eines berechtigten Interesses geknüpft werden kann, das von dem jeweiligen Mitgliedstaat zu spezifizieren ist. Der Erwägungsgrund 66 zeigt, dass den Mitgliedstaaten ein gewisses Maß an Flexibilität eingeräumt wird und das Vorliegen eines berechtigten Interesses keine abschließende Vorgabe darstellt. Insofern besteht selbst nach der Richtlinie die Möglichkeit, die bewährte Formulierung zur außerordentlichen Kündigung auch in § 500 BGB zu verwenden und auf diese Weise Wertungswidersprüche zu vermeiden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 500 Absatz 2 Satz 2 BGB),
Nummer 19 Buchstabe a (§ 502 Absatz 1 BGB),
Nummer 20 (§ 503 BGB)

Der Bundesrat regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass bei Immobilier-Verbraucherdarlehen, für die ein gebundener Sollzinssatz vereinbart wurde, die vorgesehenen Beschränkungen und Folgen der vorzeitigen Erfüllungsmöglichkeit (§ 500 Absatz 2 Satz 2, § 502 Absatz 1 BGB-E) nicht durch eine ordentliche Kündigung nach § 500 Absatz 1 Satz 1 BGB umgangen werden können.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf soll die vorzeitige Rückzahlung eines Immobilier-Verbraucherdarlehens während einer Festzinsperiode nur bei Bestehen eines berechtigten Interesses und gegen Entrichtung einer angemessenen Vorfälligkeitsentschädigung möglich sein (§ 500 Absatz 2 Satz 2, § 502 Absatz 1 BGB-E). Dieser Zielsetzung steht aber entgegen, dass die Regelung in § 500 Absatz 1 Satz 1 BGB, wonach ein Verbraucherdarlehensvertrag, bei dem ein Zeitpunkt für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, jederzeit gekündigt werden kann, künftig auch auf Immobilier-Verbraucherdarlehen anwendbar sein soll. Durch den Wegfall der bisherigen Fassung von § 503 BGB, wonach diese Regelung für Immobiliendarlehen bisher nicht galt, wird das ordentliche Kündigungsrecht auch auf Immobilier-Verbraucherdarlehen erstreckt. Demnach wäre eine Kündigung des Immobilier-Verbraucherdarlehens nach § 500 Absatz 1 BGB auch während einer Sollzinsbindung ohne weitere Voraussetzung möglich, wodurch die Einschränkungen zur vorzeitigen Erfüllung nach § 500 Absatz 2 BGB und § 502 Absatz 1 BGB-E praktisch wirkungslos bleiben würden. Dies kann so nicht gewollt sein.

Daher sollte die Regelung in § 500 Absatz 1 BGB dahingehend angepasst werden, dass für Immobilier-Verbraucherdarlehen, für die ein gebundener Sollzinssatz vereinbart wurde, die freie Kündigungsmöglichkeit eingeschränkt wird.

8. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a (§ 502 Absatz 1 Satz 3 – neu – und 4 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a sind dem § 502 Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

„Bei Immobilier-Verbraucherdarlehen ist eine Vorfälligkeitsentschädigung nach Satz 1 nur für eine Restlaufzeit von sechs Monaten zu leisten, wenn die vorzeitige Rückzahlung nach Ablauf von zehn Jahren erfolgt; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs. Zeigt der Darlehensnehmer nach Ablauf von zehn Jahren nach dem in Satz 3 genannten maßgeblichen Zeitpunkt dem Darlehensgeber die Rückzahlung an, vermindert sich die für die Vorfälligkeitsentschädigung zu berücksichtigende Restlaufzeit um den Zeitraum zwischen dem Zugang der Anzeige und der Rückzahlung.“

Begründung:

Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Immobilier-Verbraucherdarlehen sollte bei langfristigen Sollzinsbindungen nicht zu einer Verschlechterung für den Darlehensnehmer gegenüber der bisherigen Rechtslage führen. Für den in der Regel nicht rechtskundigen Darlehensnehmer besteht die Gefahr, dass er glaubt, mit der vorzeitigen Rückzahlung den Darlehensvertrag zu kündigen. Die Rückzahlung kann aber nicht ohne weiteres als Kündigungserklärung ausgelegt werden, so dass Verbraucher bei einer mehr als zehnjährigen Sollzinsbindung durch eine unbedachte vorzeitige Rückzahlung Gefahr laufen, eine Vorfälligkeitsentschädigung leisten zu müssen, die ihnen bei einer Kündigung nach § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB erspart bliebe.

Daher sollte nach dem Zeitpunkt, zu dem der Darlehensnehmer gemäß § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB ordentlich kündigen könnte, ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung lediglich für den Zeitraum von sechs Monaten bestehen, den der Darlehensnehmer im Rahmen von § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB als Kündigungsfrist beachten müsste. Der Darlehensnehmer kann die Vorfälligkeitsentschädigung dadurch vermeiden oder verringern, dass er die Rückzahlung vorher anzeigt.

9. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 502 BGB)

Der Bundesrat hält es zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei der Immobilienfinanzierung für erforderlich, dass die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen rechtlich verbindlich geregelt wird. Hierdurch sollte insbesondere gewährleistet werden, dass alle zu Gunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher wirkenden Berechnungsparameter wie Sondertilgungsrechte, ersparte Verwaltungskosten und ersparte Risikokosten bei der Berechnung zu berücksichtigen sind.

Außerdem bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine prozentuale Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung in Abhängigkeit vom vorzeitig zurückgezahlten Betrag zu prüfen. Eine solche Obergrenze erscheint erforderlich, um zukünftig zumindest extreme Belastungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu vermeiden. Anstelle einer absoluten Deckelung könnte auch in Betracht gezogen werden, nur die der Berechnung zugrunde liegende Zinsdifferenz auf einen bestimmten Prozentwert zu begrenzen und damit das Risiko erheblicher, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Zinsveränderungen angemessen auf die Vertragsparteien zu verteilen.

Begründung:

Gemäß Erwägungsgrund 6 ist es ein erklärtes Ziel der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu schaffen. Die Richtlinienumsetzung bietet somit die geeignete Grundlage, im Rahmen der erforderlichen Anpassungen im Bürgerlichen Gesetzbuch das Verbraucherschutzniveau bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen in Deutschland effektiv zu erhöhen. Vorrangig sollte hierbei eine Steigerung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung verfolgt werden. Nach einer aktuellen und umfangreichen Untersuchung der Verbraucherzentralen (Vorfälligkeitsentschädigungen: Überprüfung und Bewertung der Angemessenheit und Rechtmäßigkeit von Entschädigungszahlungen von Verbrauchern bei vorzeitig gekündigten Immobilienkrediten, Marktuntersuchung der Verbraucherzentralen und des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, Juli 2014) kommt es in der Praxis immer wieder zu überhöhten oder zumindest strittigen Forderungen seitens der Kreditinstitute. In 64 Prozent der insgesamt 2 978 untersuchten Fälle haben die Verbraucherzentralen eine signifikant überhöhte Entschädigungsforderung festgestellt. Dies wird vor allem darauf zurückgeführt, dass verschiedene Berechnungsparameter durch die Rechtsprechung nach wie vor nicht abschließend entschieden worden sind, wodurch sich wesentliche Gestaltungsspielräume für die Berechnung ergeben. Durch die verbindliche Vorgabe einer Berechnungsmethode sollte deshalb gewährleistet werden, dass die geforderte Entschädigung den tatsächlich entstandenen Schaden nicht übersteigt und es zu einem fairen und nachvollziehbaren Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien kommt.

Da die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung ganz wesentlich von der Zinsentwicklung zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Kündigungszeitpunkt beeinflusst wird, sind die von den Banken durchschnittlich geforderten Entschädigungszahlungen (durch die extreme Entwicklung des Zinsniveaus) in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Momentan werden oft über zehn Prozent der ausstehenden Kreditsumme als Entschädigung gefordert, während es vor der Finanzkrise in den Jahren 2007/2008 durchschnittlich nur vier Prozent waren. Es erscheint unangemessen, dass das Risiko extremer Zinssenkungen ausschließlich den Verbrauchern aufgebürdet wird. Vor dem Hintergrund, dass die umzusetzende Richtlinie in Artikel 25 Absatz 3 Satz 3 ausdrücklich die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vorsieht, den Umfang der Vorfälligkeitsentschädigung zu begrenzen, sollten Maßnahmen geprüft werden, wie Verbraucherinnen und Verbraucher vor übermäßigen Auswüchsen bei der Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung, die sich in Zeiten extremer Zinsentwicklungen ergeben können, geschützt werden können.

10. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 502 Absatz 2 Nummer 1 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Kapitallebensversicherungen und Gebäudeversicherungen von § 502 Absatz 2 Nummer 1 BGB für Immobilier-Verbraucherdarlehen ausgenommen werden können.

Begründung

Nach der derzeit geltenden Regelung (§ 503 Absatz 1 BGB) sind Immobiliendarlehensverträge vom Ausschluss des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 Absatz 2 Nummer 1 BGB ausgenom-

men. Durch die beabsichtigte Änderung des § 503 BGB gilt fortan auch § 502 Absatz 2 BGB uneingeschränkt für Immobilier-Verbraucherdarlehen.

§ 502 Absatz 2 Nummer 1 BGB sieht den Ausschluss des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung für die Fälle vor, in denen die vorzeitige Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, um die Rückzahlung zu sichern.

Diese Vorschrift wurde bisher so verstanden, dass die Tilgung durch eine Restschuldversicherung keine Vorfälligkeitsentschädigung auslöst. Die Begründung des Gesetzentwurfs erweitert den Ausschluss irreführend auch auf alle „Lebens- oder Gebäudeversicherungen“. Bei einer Kapitallebensversicherung handelt es sich aber zumindest dann der Sache nach nicht um eine Restschuldversicherung, wenn die Rückzahlung des Darlehens nicht im Leistungsfall (d. h. bei Tod des Versicherungsnehmers oder bei Erreichen des vertraglichen Ablaufdatums), sondern über eine vor Vertragsablauf gekündigte Kapitallebensversicherung erfolgt. Gebäudeversicherungen sichern nicht die Rückzahlung des Darlehens, sondern den Wert der Sicherheit (§ 1127 Absatz 2 BGB).

Immobilier-Verbraucherdarlehen stellen in der Regel langfristige Darlehen mit Zinsfestschreibung und laufzeitkongruenter Refinanzierung dar. Der Darlehensgeber muss über die Laufzeit des Darlehensvertrags die Refinanzierungskosten tragen. Die Vorfälligkeitsentschädigung stellt bei der vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens Schadensersatz für den Darlehensgeber dar. Bei einem Ausschluss des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung eines Immobilier-Verbraucherdarlehens ist der von dem Kreditinstitut zu tragende Schaden im Verhältnis zu den relativ kurzlaufenden Allgemein-Verbraucherdarlehen somit um ein Vielfaches höher.

Kapitallebensversicherungen, die im Zusammenhang mit dem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen werden, dienen grundsätzlich der sukzessiven Ansparung von Kapital zur Tilgung des Darlehens bei Ablauf der Laufzeit. Der Ausschluss der Vorfälligkeitsentschädigung könnte zu fehlerhaften Anreizen führen, indem Kapitallebensversicherungen mit dem Argument des Ausschlusses der Vorfälligkeitsentschädigung gezielt umworben werden.

Gebäudeversicherungen, die aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen werden, dienen der Aufrechterhaltung des Werts des Beleihungsobjekts respektive der Hypothek. Im Schadensfall reguliert die Gebäudeversicherung den Vermögensverlust. Insofern ist in der Situation damit kein Bedürfnis für eine Rückzahlung des Darlehens erkennbar. Im Anwendungsbereich des Pfandbriefgesetzes wird der Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Gebäudeversicherung während der Dauer der Beleihung zur Aufrechterhaltung der Deckungsmasse gesetzlich gefordert (§ 15 Satz 1 PBG). Die §§ 1127 und 1128 BGB unterstellen den Anspruch auf die Versicherungsleistung aus der Gebäudeversicherung auch der Hypothekenhaftung.

Daher sollte insbesondere vor dem Hintergrund, dass § 502 Absatz 2 Nummer 1 BGB bisher lediglich auf Allgemein-Verbraucherdarlehen Anwendung fand, geprüft werden, ob dieser nunmehr auch für die vorzeitige Rückzahlung von Immobilier-Verbraucherdarlehen aus Mitteln einer Kapitallebensversicherung und aus Mitteln einer Gebäudeversicherung, die aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im Darlehensvertrag zur Sicherung der Rückzahlung abgeschlossen wurden, gelten sollte.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher klargestellt werden, dass entsprechend dem Wortlaut und dem bisherigen Verständnis Tilgungsersatzinstrumente oder Gebäudeversicherungen nicht die Vorfälligkeitsentschädigung ausschließen.

11. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 504 Absatz 1 Satz 1a – neu – BGB),
Nummer 23 Buchstabe 0a – neu – (§ 505 Absatz 1 Satz 1a – neu – und Satz 2 BGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. „§ 504 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 1a eingefügt:

„Der vereinbarte Zinssatz darf für das Jahr nicht mehr als 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz betragen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden <weiter wie Gesetzentwurf>.“

- b) In Nummer 23 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:
- 0a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 1a eingefügt:
„§ 504 Absatz 1 Satz 1a gilt entsprechend.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 1a gelten“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 504 BGB regelt die vom Darlehensgeber gegenüber dem Darlehensnehmer vertraglich eingeräumte Möglichkeit, ein Verbraucherdarlehen im Rahmen eines laufenden Kontos in bestimmter Höhe zu überziehen (sogenannter Dispositionskredit).

Mit der Einfügung von Satz 1a in § 504 Absatz 1 BGB wird erstmals eine gesetzliche Obergrenze für die Höhe der Dispositionskreditzinsen geschaffen, mit der Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv vor (weiterer) Überschuldung geschützt werden. Ein Großteil der Banken profitiert zunehmend von den aktuell historisch niedrigen Zinssätzen, gibt diese aber nicht an ihre Kunden weiter. Die Höhe der derzeit von den Kreditinstituten erhobenen Dispositionskreditzinsen von teilweise deutlich mehr als 10 Prozent lässt sich angesichts des aktuellen Leitzinses der Europäischen Zentralbank von 0,05 Prozent (Stand 18. Mai 2015) nicht rechtfertigen. Appelle zur freiwilligen Selbstverpflichtung und Mäßigung bei der Bemessung der Dispositionskreditzinsen sind ergebnislos geblieben.

Die Kreditinstitute werden daher künftig bei Dispositionskrediten, die ab dem 21. März 2016 gewährt werden, auf einen maßvollen Zinssatz von 8 Prozent über dem Basiszins nach § 247 BGB beschränkt. Die gesetzliche Obergrenze in dieser Höhe, die von einigen Kreditinstituten bereits jetzt erfüllt wird, gewährleistet eine Balance zwischen einerseits dem Interesse der Banken an ausreichenden Spielräumen, um Risiko- und Ausfallkosten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Geschäftsmodelle zu berücksichtigen, und andererseits einem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor überhöhten Zinssätzen bei der Überziehung ihrer privater Konten.

Zu Buchstabe b:

Mit der Verweisung in § 505 Absatz 1 Satz 1a BGB-E wird die für den Dispositionskredit-Zins getroffene Regelung auch auf die Zinsen bei einer geduldeten Überziehung des Kontos übertragen.

Derzeit fordert ein Teil der Banken für solche Kredite, die in Fällen ohne eingeräumten Dispositionskreditrahmen (Satz 1) gewährt werden oder in denen die Überziehung über dem vereinbarten Dispositionskreditlimit liegt (Satz 2), eine deutlich höhere Gebühr, ohne dass hierfür nachvollziehbare Gründe vorliegen. Zusätzliche Kosten entstehen der Bank nicht; ein gegenüber dem Dispositionskredit höheres Risiko oder erhöhter Verwaltungsaufwand ist nicht erkennbar. Insofern ist es sachgerecht, die gesetzliche Obergrenze auch auf die Höhe der Zinsen bei geduldeter Überziehung des Kontos zu erstrecken.

Die Auswahl des Basiszinssatzes als Referenzzins für die Zinsobergrenzen in § 504 Absatz 1 und § 505 Absatz 1 BGB erscheint sachgerecht, weil sie mit den übrigen Regelungen im BGB (z. B. § 288 Absatz 1 und 2, § 503 Absatz 2 BGB) und den Nebengesetzen (z. B. § 104 Absatz 1 ZPO sowie u. a. in Artikel 46 Nummer 2 ScheckG und Artikel 48 Nummer 2 WechselG) korrespondiert. Zudem ist der Basiszinssatz durch seine einfache Berechnung und permanente Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesbank (§ 247 Absatz 2 BGB) transparent und verbraucherfreundlich.

12. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 504 Absatz 1 Satz 4 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten eine gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsfrist von mindestens einem Monat eingeführt werden sollte.

Begründung:

Derzeit sind Dispositionskredite grundsätzlich jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar. Hierdurch kann es für den Verbraucher zu Rückführungsproblemen kommen, insbesondere dann, wenn

die Kündigung unmittelbar nach dem letzten monatlichen Geldeingang erfolgt und es somit einige Zeit dauert, bis weitere Mittel für die Tilgung der Restschuld zur Verfügung stehen. In der Praxis sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der meisten Kreditinstitute zwar vor, dass im Fall einer Kündigung die berechtigten Interessen des Kunden zu beachten sind. Dies ist jedoch keine ausreichende Gewähr dafür, den Verbraucher vor den mit einer sofortigen Tilgungspflicht möglicherweise einhergehenden Rückführungsschwierigkeiten zu bewahren. Daher sollte erwogen werden, die Kündigung des Dispositionskredits nur mit einer Frist von mindestens einem Monat zuzulassen, um dem Kunden die Rückzahlung des Darlehens zu erleichtern. Die Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie 2008/48/EG) steht dem nicht entgegen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 504a Absatz 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nummer 22 ist in § 504a Absatz 1 Satz 1 das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 504a Absatz 1 BGB-E regelt die Pflicht des Darlehensgebers, dem Darlehensnehmer eine Beratung über möglichst kostengünstige Alternativen zur Inanspruchnahme einer Überziehungsmöglichkeit anzubieten. Voraussetzung dieser Beratungspflicht ist danach eine ununterbrochene Inanspruchnahme der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit über einen Zeitraum von sechs Monaten und in einer Größenordnung von durchschnittlich über 75 Prozent des eingeräumten Überziehungsbetrages.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme des Dispositionskreditzinses über einen Zeitraum von sechs Monaten, die die Beratungspflicht der Bank auslöst, erscheint im Sinne eines wirksamen Schutzes von verschuldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern als deutlich zu lang bemessen und ist auf eine Dauer von drei Monaten zu verkürzen.

Der Dispositionskredit soll im Interesse des Verbrauchers nur zur kurzfristigen Überbrückung eines finanziellen Engpasses dienen. Die im ursprünglichen Referentenentwurf zu diesem Gesetz enthaltene Begründung, dass sich bereits bei ununterbrochener Überziehung des Kontos von einem Zeitraum von drei Monaten „die Inanspruchnahme des Kredits verfestigt hat“ (vgl. Referentenentwurf, Begründung zu Nummer 20, Seite 90), trifft unverändert zu. Es sind auch keine Gründe dafür ersichtlich oder in der Begründung des Gesetzentwurfs enthalten, diese ursprünglich vorgesehene dreimonatige Überziehungsdauer jetzt zu verdoppeln. Eine sechsmonatige Inanspruchnahme des Dispositionskreditrahmens würde dazu führen, dass die Verschuldung des Verbrauchers – auch angesichts der Höhe der in diesem Zeitraum zu zahlenden Dispositionskreditzinsen – erheblich fortgeschritten wäre und würde damit das Ziel des Gesetzentwurfes, die Verbraucherinnen und Verbraucher rechtzeitig vor weiterer Überschuldung zu bewahren, konterkarieren.

Eine Beratungspflicht der Kreditinstitute nach dreimonatiger Inanspruchnahme des Dispositionskredits wird zudem der bislang verfolgten Zielsetzung gerecht, wonach die Inanspruchnahme des Dispositionskredits gerade nicht zu „einer übermäßigen Belastung eines Bankkunden“ führen soll.

Die Anknüpfung der Beratungspflicht an eine Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit über einen Zeitraum von drei Monaten korrespondiert darüber hinaus auch mit den Voraussetzungen der Beratungspflicht bei einer geduldeten Überziehung in § 505 Absatz 2 BGB n. F., der ebenfalls nur einen Zeitraum von drei Monaten ununterbrochener Überziehung vorsieht.

14. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 504a Absatz 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nummer 22 ist in § 504a Absatz 1 Satz 1 die Angabe „75“ durch die Angabe „50“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 504a Absatz 1 BGB-E regelt die Pflicht des Darlehensgebers, dem Darlehensnehmer eine Beratung zu möglichst kostengünstigen Alternativen zur Inanspruchnahme einer Überziehungsmöglichkeit anzubieten. Voraussetzung dieser Beratungspflicht ist danach eine ununterbrochene Inanspruchnahme der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit über einen Zeitraum von sechs Monaten und in einer Größenordnung von durchschnittlich mehr als 75 Prozent des eingeräumten Überziehungsbetrages.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme des Dispositionskredites in einer Größenordnung von durchschnittlich 75 Prozent des eingeräumten maximalen Überziehungsbetrages als Voraussetzung für eine Beratungsver-

pflichtung des Kreditinstituts erscheint im Sinne eines wirksamen Schutzes von verschuldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern als deutlich zu hoch bemessen und ist auf eine Höhe von durchschnittlich 50 Prozent zu reduzieren.

Der Dispositionskredit soll im Interesse des Verbrauchers nur zur kurzfristigen Überbrückung eines finanziellen Engpasses dienen. Im Falle einer mehrmonatigen Überziehung des Kontos im Durchschnitt um einen Betrag, der 75 Prozent des eingeräumten Höchstbetrages überschreitet, hat sich eine Überschuldung bereits so stark manifestiert, dass eine weitere Verschuldung des betroffenen Verbrauchers auch durch eine Beratung seitens des Kreditinstituts nicht mehr aufzuhalten ist, zumal der Kunde auf den überzogenen Betrag erhebliche Dispositionskreditzinsen zu zahlen hat. Das Ziel des Gesetzentwurfs, die Verbraucherinnen und Verbraucher rechtzeitig vor weiterer Überschuldung zu bewahren, würde damit verfehlt.

Es erscheint daher angemessen, die Beratungspflicht in § 504a Absatz 1 BGB n. F. daran zu knüpfen, dass der Darlehensnehmer die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit durchschnittlich in Höhe eines Betrages in Anspruch genommen hat, der 50 Prozent des vereinbarten Dispositionskredit-Limits übersteigt. Schon unter dieser Voraussetzung – verknüpft mit einer mehrmonatigen Dauer der Überziehung – dürfte zum Schutz der betroffenen Verbraucher eine Beratung und mögliche Umschuldung geboten sein.

15. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 504a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1, Satz 3, Satz 4 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 22 ist § 504a wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Das Beratungsangebot hat einen deutlich hervorgehobenen Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Beratung bei einer geeigneten unabhängigen Beratungsstelle zu enthalten und ist dem Darlehensnehmer in Textform auf dem Kommunikationsweg zu unterbreiten, der für den Kontakt mit dem Darlehensnehmer üblicherweise genutzt wird.“

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist nach dem Wort „geeignete“ das Wort „unabhängige“ einzufügen.

bb) Satz 3 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Mit ausdrücklicher Zustimmung des Darlehensnehmers können für dieses auch Fernkommunikationsmittel genutzt werden. Eine Zustimmung ist entbehrlich, wenn im allgemeinen Geschäftsbetrieb für den Kontakt zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer üblicherweise ausschließlich Fernkommunikationsmittel genutzt werden.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Um Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer alternativen, geeigneten und unabhängigen Beratung hinreichend bewusst zu machen, sollte ein entsprechender Hinweis bereits standardmäßig mit dem Beratungsangebot des Darlehensgebers verbunden werden und nicht erst später ggf. während eines Beratungsgesprächs erfolgen. Verbraucherinnen und Verbraucher, die über einen längeren Zeitraum und mit einem entsprechend hohen Betrag die eingeräumte oder geduldete Überziehungsmöglichkeit ununterbrochen in Anspruch nehmen, könnten das ihnen gemachte Beratungsangebot möglicherweise als „Vorladung zum Gespräch beim Gläubiger“ auffassen. Es besteht die Befürchtung, dass Verbraucherinnen und Verbraucher das ihnen unterbreitete Beratungsangebot ablehnen und lieber weiterhin den Dispositionskredit mit seinem oft zweistelligen Zinssatz in Anspruch nehmen werden.

Eine geeignete und unabhängige Beratungsstelle könnte für die genannten Verbraucherinnen und Verbraucher eine vertrauensvollere Anlaufstelle darstellen. Durch ihre neutrale Position könnte diese die für Verbraucherinnen und Verbraucher eventuell erforderliche „Distanz“ zum Darlehensgeber wahren und ihnen die Darlegung ihrer finanziellen Probleme sowie die Erarbeitung von Lösungen erleichtern. Wer aus einer inneren Zurückhaltung heraus das Gespräch mit dem Gläubiger scheut, wird auf alternative unabhängige Beratungsangebote erst aufmerksam gemacht werden können, wenn eine frühzeitige Hinweispflicht für Darlehensgeber eingeführt wird.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Es sollte direkt im Gesetzestext zum Ausdruck kommen, dass die besagte Beratungsstelle nicht nur geeignet, sondern vor allem auch unabhängig sein sollte.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln für die persönliche Beratung durch den Darlehensgeber sollte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgen. Ohne ein solches Zustimmungserfordernis könnte eine diesbezügliche Entscheidung dann auch der Darlehensgeber treffen. Eine ausdrückliche Zustimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher ist jedoch wichtig, um die Freiwilligkeit des Beratungsgesprächs auch in dieser Hinsicht zu wahren. Im allgemeinen Geschäftsbetrieb sollte eine Nutzung der Fernkommunikationsmittel grundsätzlich möglich bleiben. Um Direktbanken, bei denen für den Kontakt mit dem Darlehensnehmer im allgemeinen Geschäftsbetrieb üblicherweise ausschließlich Fernkommunikationsmittel genutzt werden, die Erfüllung der Beratungspflicht zu ermöglichen, sollte unter den genannten Voraussetzungen eine Zustimmung entbehrlich sein.

16. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 504a Absatz 1 Satz 5 – neu –, Absatz 3 BGB)

In Artikel 1 Nummer 22 ist § 504a wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Darlehensgeber hat das Beratungsangebot bei erneutem Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 zu wiederholen; dies gilt nicht, wenn der Darlehensnehmer zuvor ausdrücklich erklärt hat, keine weiteren entsprechenden Beratungsangebote erhalten zu wollen.“

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die im Referentenentwurf des BMJV vorgesehene Fassung des § 504a Absatz 4 BGB hatte noch vorgesehen, dass eine turnusmäßige Wiederholung des Beratungsangebotes vorzunehmen sei, solange die Voraussetzungen des § 504a Absatz 1 BGB vorlagen. Nach dem Gesetzentwurf soll nunmehr in § 504a Absatz 3 BGB-E normiert werden, dass ein Beratungsgespräch (lediglich) dann wiederholt werden muss, wenn die Voraussetzungen des § 504a Absatz 1 BGB-E erneut vorliegen. Die zusätzlich vorgesehene Anknüpfung an einen Vertragsschluss von anderen kostengünstigeren Finanzprodukten beziehungsweise an bereits durchgeführte Beratungsgespräche sollte unterbleiben. Ein genügender Verbraucherschutz ist nur gewährleistet, wenn ein erneutes Beratungsangebot angeboten werden muss, wenn der Verbraucher erneut die Voraussetzungen des § 504a Absatz 1 Satz 1 BGB-E erfüllt und zwar unabhängig davon, ob der Verbraucher das ursprüngliche Beratungsangebot angenommen hat oder ob ein Vertrag über ein anderes (kostengünstigeres) Finanzprodukt geschlossen worden ist. Denn gerade der Verbraucher, der eine Umschuldung vorgenommen hat und trotzdem erneut eine Überziehungsmöglichkeit in erheblichem Umfang längerfristig wahrnimmt, erscheint – erneut – beratungsbedürftig.

Zudem wird die Voraussetzung des „kostengünstigeren Finanzproduktes“ in § 504a Absatz 3 BGB-E als problematisch und streitanfällig gesehen. Ziel des § 504a BGB-E ist die Begrenzung der mit Dispositionskrediten einhergehenden Kosten, sodass nach der Intention des Gesetzgebers wohl in erster Linie die Höhe des Zinssatzes als Anknüpfungspunkt herangezogen werden soll. Fraglich erscheint allerdings, ob Finanzprodukte, die eine geringere effektive Verzinsung aufweisen, für den Verbraucher stets kostengünstiger sind (längere Laufzeiten, Zinsbindungen, etc.). So kann die Gesamtbelastung für den Verbraucher trotz eines zinsgünstigeren Darlehens in einigen Fällen höher sein. Hier wäre mit erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten zu rechnen. Hinzu kommt, dass nach § 504a Absatz 2 BGB-E keine Beratung zu kostengünstigeren, sondern zu kostengünstigen Alternativen zur Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit erfolgen muss.

Insgesamt führt die vorgeschlagene Änderung dazu, dass bei einem erneuten Vorliegen der Voraussetzungen des § 504a Absatz 1 Satz 1 BGB grundsätzlich ein erneutes Beratungsangebot zu erfolgen hat. Ein Unterbleiben ist nur gerechtfertigt, wenn der Verbraucher ausdrücklich erklärt hat, keine weiteren Gesprächsangebote mehr erhalten zu wollen. Die Pflicht, ein Beratungsgespräch anzubieten, sollte auch dann gelten, wenn der Verbraucher bei einer vorangegangenen Überziehung bereits ein Beratungsangebot wahrgenommen hat, da die erneute Überziehung des Kontos auf einen erhöhten Beratungsbedarf hinweist.

17. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 504a Absatz 2 Satz 4 BGB)

In Artikel 1 Nummer 22 ist § 504a Absatz 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Der Ort und die Zeit des Beratungsgesprächs sowie das Beratungsergebnis sind zu dokumentieren und dem Darlehensnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen.“

Begründung:

Die Dokumentation der Beratung ist nur von eingeschränktem Nutzen, wenn sie nicht auch das Beratungsergebnis enthält und lediglich beim Darlehensgeber verbleibt. Die Erweiterung der Dokumentation um das Ergebnis des Beratungsgesprächs und Übermittlung an den Darlehensnehmer gewährleisten, dass die Beratung ergebnisorientiert erfolgt. Vor allem mit Blick auf eine weitere Beratung des überschuldeten Verbrauchers durch andere Stellen ist es sinnvoll, wenn das Beratungsergebnis festgehalten und dem Kunden in Textform zur Verfügung gestellt wird.

Dokumentiert werden sollten insbesondere die dem Darlehensnehmer unterbreiteten Produktempfehlungen bzw. Alternativangebote sowie gegebenenfalls die aufgezeigten Konsequenzen einer weiteren Inanspruchnahme des Dispositionskredits oder die Hilfsangebote Dritter. Eine inhaltliche Dokumentation des Gesprächs selbst, insbesondere Angaben über die Bonität oder das Konsumverhalten des Darlehensnehmers, ist hiervon nicht umfasst.

18. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 504a BGB)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass der Darlehensgeber den Darlehensnehmer in Fällen der Ver- oder Überschuldung auch auf Hilfsangebote Dritter wie etwa von Schuldnerberatungsstellen verweisen muss.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob und wie eine stärkere Einbeziehung der Kreditwirtschaft in die Finanzierung der unabhängigen Schuldnerberatung zu realisieren ist.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Kreditinstitute Kunden unter bestimmten Voraussetzungen auf das Beratungsangebot einer geeigneten Stelle, u.a. auf die Möglichkeit einer unabhängigen Schuldnerberatung, aufmerksam machen müssen. Die Vermittlung an eine Schuldnerberatung ist bereits deshalb sinnvoll, weil diese den Kern des Problems – nämlich die Verschuldung selbst – angreift. Schuldnerberatungen leisten wertvolle Dienste und bieten Bankkunden Unterstützung, entweder frühzeitig die Verschuldung zu reduzieren oder auch später ein Insolvenzverfahren zu begleiten. Durch die stärkere Einbeziehung der Kreditwirtschaft in die Finanzierung der Schuldnerberatung soll diese einen Anteil zu deren Arbeit leisten. Dem Beispiel einiger Sparkassen folgend soll die Kreditwirtschaft so stärker ihrer sozialen Verantwortung gegenüber verschuldeten Kunden nachkommen.

19. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§§ 505a ff. BGB),
Artikel 9 Nummer 3 (§ 18a KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe für die Kreditwürdigkeitsprüfung so konkretisiert werden können, dass nur die Verbraucher von Krediten ausgeschlossen werden, bei denen weder aufgrund der persönlichen Verhältnisse noch unter Berücksichtigung der Immobilie von einer Rückzahlung ausgegangen werden kann. Dabei bittet der Bundesrat, dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditvergabe an bestimmte Zielgruppen (junge Familien, Senioren, Menschen mit stark schwankendem Erwerbseinkommen) nicht unnötig eingeschränkt wird.

Begründung:

Die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen erhöht das Risiko, dass bei der Gewährung von Krediten gegen das gesetzliche Verbot verstoßen wird, beträchtlich. Es ist deshalb zu befürchten, dass über die spätere Ausgestaltung in der Rechtsprechung hinaus die Vergabe von Krediten an bestimmte Gruppen von Verbrauchern unnötig stark eingeschränkt wird. Insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe „wahrscheinlich“ als Kriterium für die Rückzahlung und „hauptsächlich“ bei der Frage, in welchem Umfang auf den Wert der Immobilie abgestellt werden darf, bergen diese Gefahr. Auch die zur weiteren Eingrenzung dieser Begriffe verwendeten Begriffe (z. B. allein das Wort „Faktoren“ in der Frage, welche Kriterien für die Rückzahlungsprognose relevant sind) sind so unbestimmt, dass ein erhebliches Restrisiko für den rechtlichen Bestand von Darlehensverträgen bleibt.

Dies könnte dazu führen, dass die Kreditvergabe an bestimmte Zielgruppen restriktiver gehandhabt wird, als gerade auch von der Politik gewünscht. Drei Fallgruppen seien exemplarisch herausgegriffen:

- Bei jungen Familien ist völlig unklar, ob die Darlehensgeber etwa einkalkulieren müssen, dass bei der Geburt von Kindern ein Elternteil von dem Recht auf Erziehungsurlaub Gebrauch macht. Der Wegfall eines Einkommens bei Doppelverdienern ändert die Kalkulation aber nur auf der Seite der persönlichen Voraussetzungen, nicht aber mit Blick auf den Wert der Immobilie. Das Ergebnis, dass junge Familien mit mittleren Einkommen auf Wohneigentum verzichten müssen, weil als Risiko-„Faktor“ (§ 505b Absatz 2 BGB) die Möglichkeit von Erziehungsurlaub einkalkuliert werden muss, überzeugt nicht. Bei Einhaltung vernünftiger Beleihungsgrenzen (z. B. 80 Prozent in Artikel 125 CRR – Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen) ergeben sich z. B. aus dem Wert der Immobilie Optionen, um diese Zeit zu überbrücken und die Darlehen zurückzuzahlen, wenn die Kinder größer sind. Würde der Gesetzgeber von der in Artikel 18 Absatz 3 Wohnimmobilienkreditrichtlinie vorgesehenen Option Gebrauch machen, im Falle von Neubauten ganz oder bei Bestandsimmobilien für den Kostenanteil der Renovierung hauptsächlich auf den Wert der Immobilie abzustellen, wäre dieser Zielgruppe vermutlich schon sehr geholfen.
- Bei Senioren ist es ab einem gewissen Alter eher unwahrscheinlich, dass die statistische Restlebensdauer für die Rückzahlung eines Kredites für den kompletten altersgerechten Umbau einer Wohnung (Barrierefreiheit etc.) genügt. Besonders betroffen sind Personen mit kleinen Renten. Dies läuft den erklärten Zielen der Politik zuwider, wie sie etwa im Förderprogramm „altersgerecht umbauen“ (Nummer 159) der KfW zum Ausdruck kommen. Unnötigerweise verbaut die vorgeschlagene Regelung dieser Gruppe die Chance, den Wert der Immobilie einzusetzen, um in den eigenen vier Wänden bleiben zu können. Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie sieht in Artikel 18 Absatz 3 aus guten Gründen die Möglichkeit vor, bei Renovierungen auch dann einen Kredit zu gewähren, wenn er hauptsächlich auf den Wert der Immobilie gestützt wird.
- Bei Personen mit unregelmäßigem Einkommen (Inhaber von Zeitarbeitsverträgen, Künstler, Freiberufler, Selbständige etc.) ist es selbst bei einer Einkommenshöhe, die anderen Personengruppen (z. B. Angestellte im öffentlichen Dienst oder in Großunternehmen) den Erwerb von Wohneigentum völlig unproblematisch ermöglicht, für die Darlehensgeber überhaupt nicht abzuschätzen, wann die Rückzahlung im Lichte der noch fehlenden Rechtsprechung „wahrscheinlich“ ist. Ein Abstellen auf den Wert der Immobilie unter Berücksichtigung vernünftiger Beleihungsgrenzen würde dieser Personengruppe den Erwerb von Wohneigentum nicht unnötig erschweren.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich der Immobilienerwerb durch die unbestimmten Rechtsbegriffe unnötig verteuert. Darlehensgeber werden dazu tendieren, die Restrisiken abzusichern, damit die Verträge Bestand haben. Die Regelung könnte sich als ungewolltes Konjunkturprogramm für die Versicherungswirtschaft erweisen, indem nicht nur der Absatz von Risikolebens-, Berufshaftpflicht- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen gefördert wird. Möglicherweise wird in Zukunft für fast jeden Immobilien-Verbraucher eine Kreditausfallversicherung verlangt werden. Die damit verbundenen Kosten werden gerade viele Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen vom Erwerb von Immobilien ausschließen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 505a Absatz 1 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei echten Abschnittsfinanzierungen im Rahmen der Prolongation die nach § 505a Absatz 1 BGB-E geforderte Kreditwürdigkeitsprüfung unterbleiben beziehungsweise zumindest eingeschränkt werden kann.

Begründung:

Nach der jetzigen Formulierung des § 505a Absatz 1 BGB-E besteht die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung auch vor Abschluss einer echten Anschlussfinanzierung. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung der echten und unechten Anschlussfinanzierung führen. Es kann allerdings bezüglich der Notwendigkeit einer Kreditwürdigkeitsprüfung keinen Unterschied machen, ob es zu einem Neuabschluss eines Darlehensvertrages mit einem veränderten Sollzinssatz kommt, oder ob der Darlehensvertrag fortgeführt wird, der Sollzinssatz aber neu festgelegt wird. Die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei der echten Anschlussfinanzierung würde sich im Falle einer Verschlechterung der Bonität nachteilig für den Verbraucher

auswirken, da eine Anschlussfinanzierung unter Umständen scheitert und der Immobilieneigentümer gezwungen sein könnte, seine Immobilie zu verwerten, um das Darlehen tilgen zu können, wohingegen der Darlehensnehmer bei einer unechten Anschlussfinanzierung – selbst bei erheblichen Bonitätsproblemen – keinen Schwierigkeiten bei der Anschlussfinanzierung ausgesetzt wäre.

21. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 505c Nummer 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 505c Nummer 2 BGB-E verwendete Begriff „Gutachter“ durch den Begriff „Sachverständiger“ ersetzt werden kann.

Begründung:

Nach § 505c Nummer 2 BGB-E haben Darlehensgeber, die grundpfandrechtlich oder durch Reallast besicherte Immobilier-Verbraucherdarlehen vergeben, sicherzustellen, dass interne und externe Gutachter, die Immobilienbewertungen für sie vornehmen, fachlich kompetent und so unabhängig vom Darlehensvergabeprozess sind, dass sie eine objektive Bewertung vornehmen können.

§ 24 der Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Absatz 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (BelWertV) sieht für vorwiegend wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien, deren Finanzierungsvolumen den Betrag von 400 000 Euro nicht übersteigt (sogenannte Kleindarlehen), Erleichterungen hinsichtlich der Qualifikations- und Erfahrungsbreite des wertermittelten Sachverständigen im Vergleich zum Gutachter vor (sogenannter sachkundiger Wertermittler).

Der sachkundige Wertermittler darf nicht identisch sein mit der Person, die die abschließende Kreditentscheidung trifft oder den Beleihungswert festsetzt (§ 24 Absatz 2 Satz 2 BelWertV), so dass grundsätzlich eine Unabhängigkeit vom Darlehensvergabeprozess und damit auch eine objektive Bewertung gegeben ist.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich im Verbraucherdarlehensbereich die Bewertung von privaten Wohnimmobilien, die über Kleindarlehen finanziert werden, durch sachkundige Wertermittler nicht bewährt hat.

Damit die Erleichterungen in § 24 BelWertV bei sogenannten Kleindarlehen beibehalten werden können, wird gebeten zu prüfen, ob der in § 505c Nummer 2 BGB-E verwendete Begriff des „Gutachters“ durch den Begriff des „Sachverständigen“ als Oberbegriff für den Gutachter und den wertermittelnden Sachverständigen ersetzt werden kann.

22. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 507 Absatz 4 – neu – BGB)

In Artikel 1 ist Nummer 26 wie folgt zu fassen:

„26. § 507 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 2 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist das Teilzahlungsgeschäft unentgeltlich, gelten die §§ 491a, 492 Absatz 1 und 2, §§ 494, 495, 500 Absatz 2, § 505a Absatz 1 und § 508 nach Maßgabe des Satzes 2 entsprechend. Die vorvertraglichen Informationen nach § 491a und der Vertragsinhalt nach § 492 Absatz 2 dieses Gesetzes umfassen lediglich die Angaben nach Artikel 247 § 3 Nummer 1, 6, 7, 8 sowie 12 bis 15 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.“ ‘

Begründung:

Auch bei unentgeltlichen Teilzahlungsgeschäften, sogenannten echten „Null-Prozent-Finanzierungen“, besteht ein Bedürfnis nach einem Mindestmaß an Verbraucherschützenden Regelungen, um den Verbrauchern die Bedeutung der oftmals längerfristigen Verbindlichkeiten deutlich vor Augen zu führen und sie vor der Gefahr der Überschuldung zu schützen. Insbesondere mit der Einführung eines Widerrufsrechts und einer Kreditwürdigkeitsprüfung sollen Verbraucher davor bewahrt werden, sich durch Teilzahlungsabreden zu Kaufgeschäften verleiten zu lassen, die auf Grund ihrer Kumulation mit anderen Verbindlichkeiten ihre finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigen.

23. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 511 Absatz 3 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nummer 30 ist § 511 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dem Darlehensnehmer sind

1. die Empfehlung oder der Hinweis,
2. eine detaillierte Aufstellung der der Beratung zugrunde gelegten und auf Geeignetheit für den Darlehensnehmer geprüften Produkte sowie
3. die konkreten Gründe für die Empfehlung oder den Hinweis

auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.“

Begründung:

Um Verbraucherinnen und Verbrauchern ein späteres Nachvollziehen des Beratungsergebnisses zu ermöglichen und ihnen ggf. den Beweis einer möglichen Falschberatung zu erleichtern, sollen ihnen, neben der konkreten Empfehlung oder dem Hinweis, weitere Angaben auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Sowohl eine detaillierte Aufstellung der der Beratung zugrunde gelegten und auf Geeignetheit für den Darlehensnehmer geprüften Produkte, als auch die Gründe für die Empfehlung oder für den Hinweis sind dem Darlehensgeber auf Grund der Beratungsleistung bekannt. Daher dürfte die Zurverfügungstellung dieser Angaben für Darlehensgeber lediglich einen nicht nennenswerten Aufwand bedeuten, Verbraucherinnen und Verbrauchern jedoch einen erheblichen Mehrwert bringen.

24. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 511 Absatz 3 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 511 Absatz 3 BGB als Ziel der Beratung aufgenommen werden kann, dass unter den zu empfehlenden Produkten im Regelfall eines mit einer langfristigen Zinsbindung (zehn Jahre) sein sollte. Falls eine solche Empfehlung etwa in Zeiten sinkender Zinsen ausnahmsweise nicht sinnvoll sein sollte, sollten den Verbrauchern die Vor- und Nachteile langfristiger Zinsbindungen aufgezeigt werden.

Begründung:

Langfristige Zinsbindungen bieten ein hohes Maß an Planungssicherheit und verschaffen in Zeiten steigender Zinsen den Verbrauchern die Chance, sich auf einen Zinsschritt vorzubereiten und Vorsorge zu treffen. Das in Deutschland gängige, auf Langfristigkeit ausgerichtete Festzinsfinanzierungsmodell bietet den Darlehensnehmern eine hohe Flexibilität bei gleichzeitig optimaler Planbarkeit, wirtschaftlicher Sicherheit und gesamtwirtschaftlicher Stabilität.

Studien der Europäischen Rechtsetzungsbehörden bestätigen, dass das System langfristiger und deshalb kalkulierbarer und krisensicherer Zinsbindungen wesentlichen Anteil daran hatte, dass Deutschland in der Finanzkrise weit weniger stark getroffen wurde als andere europäische Länder. In diesem Sinn hat die European Banking Authority in einem Konsultationspapier unter Berufung auf eine Studie der Weltbank jüngst darauf hingewiesen, dass Kreditnehmer mit variablen Darlehen einem erhöhten Zahlungsausfall unterliegen und sich ändernde Zinssätze ebenso gravierende Auswirkungen haben wie Veränderungen der Einkommensverhältnisse.

25. Zu Artikel 7 Nummer 4a – neu – (§ 34 Absatz 3 – neu – GewO)

In Artikel 7 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. In § 34 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Sind seit dem Ablauf des Jahres, in dem das Pfand verwertet worden ist, drei Jahre verstrichen, so verfällt der Erlös an den Fiskus des Landes, in dem die Verpfändung erfolgt ist, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat.“

Begründung:

Den unmittelbaren gesetzlichen Verfallsvorschriften in § 45 Absatz 3, §§ 88, 928 Absatz 2, § 981 Absatz 1, § 1964 BGB entsprechend sieht auch die mittelbare Regelung in § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GewO in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 PfandIV einen Verfall des Pfandüberschusses an den Fiskus vor.

Da diese seit Jahrzehnten bestehende Regelung seit kurzem von einigen Pfandleihern gerichtlich angegriffen wird und das Bundesverwaltungsgericht Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage gesehen hat, ob die mittelbare Regelung eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage sei, soll zur Klarstellung der Rechtslage auch bei Pfandleihern eine unmittelbare gesetzliche Bestimmung in der Gewerbeordnung geschaffen werden. Eine Änderung der jahrzehntealten Rechtslage erfolgt nicht. Auch wird nicht in Rechte der Pfandleiher eingegriffen, denn nach § 1247 Satz 2 BGB tritt der Erlös und der gegebenenfalls bestehende Pfandüberschuss an die Stelle des Pfandes und steht damit dem Verpfänder beziehungsweise gegebenenfalls dem Eigentümer des Pfandes zu. In Anpassung an die geänderten allgemeinen Verjährungsregelungen und die Norm des § 981 BGB wird lediglich die bislang nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 PfandIV geltende Frist von zwei auf drei Jahre verlängert.

26. Zu Artikel 7 Nummer 6 (§ 34i Absatz 5 GewO)

Der Bundesrat spricht sich für eine verstärkte Orientierung der Beratung durch Immobiliendarlehensvermittler an der individuellen Lebenssituation des Verbrauchers aus. Der Immobiliendarlehensvermittler sollte Verträge heranziehen müssen, die nicht nur der Finanzierungsart und -höhe und der Immobilie entsprechen, sondern auch nach den individuellen Umständen, wie Einkommen, Bedürfnissen und regelmäßigen Ausgaben vergleichbar sind. Daher bittet der Bundesrat um Prüfung, wie diese Faktoren stärker im Gesetz Einfluss finden können.

Begründung:

Das Beratungsergebnis der unabhängigen Beratung durch Immobiliendarlehensvermittler ist entscheidend von der Aussagekraft der vergleichsweise herangezogenen Verträge abhängig. Die Qualität der Beratung hängt davon ab. Daher sollten schon die Anforderungen an die Beratung so gefasst sein, dass der Verbraucher nicht nur oberflächlich eine „unabhängige“, sondern auch eine inhaltlich verwertbare Beratung erhält. Die Forderung nach „entsprechenden“ Verträgen im Gesetzentwurf wird dem nicht gerecht. Es bleibt eine Schutzlücke hinsichtlich der individuellen Situation des Verbrauchers. Diese ist nicht notwendig zu berücksichtigen. „Entsprechende“ Verträge können auch solche sein, die den Kredit als Vergleichsobjekt heranziehen. Die Beratung sollte sich aber individuell auf die Lebenssituation des Verbrauchers beziehen. Daher sollte geprüft werden, ob sich die Formulierung des § 34i Absatz 5 der Gewerbeordnung stärker auf die individuelle Lebenssituation des Verbrauchers zuschneiden lässt.

27. Zu Artikel 7 Nummer 6 (§ 34j Absatz 1 Nummer 3 GewO)

In Artikel 7 Nummer 6 sind in § 34j Absatz 1 Nummer 3 nach den Wörtern „erforderliche Haftpflichtversicherung“ die Wörter „und die gleichwertige Garantie“ einzufügen.

Begründung:

Gemäß § 34i Absatz 2 Nummer 3 GewO kann der Gewerbetreibende anstelle des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung den Nachweis einer gleichwertigen Garantie vorlegen. Unklar ist, was genau unter der „gleichwertigen Garantie“ zu verstehen ist. Während nach der Ermächtigungsnorm des § 34j Absatz 1 Nummer 3 GewO Umfang und inhaltliche Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung durch Rechtsverordnung konkretisiert werden können, fehlt eine entsprechende Bestimmung für Detailregelungen in Bezug auf die gleichwertige Garantie. Auch aus den unionsrechtlichen Vorgaben können zum Wesen einer gleichwertigen Garantie keine Erkenntnisse abgeleitet werden. Die mit dem Vollzug betrauten Erlaubnisbehörden werden mit einer Vielzahl von Rechtsfragen konfrontiert werden, etwa nach welchen Kriterien sich die Wirksamkeit einer gleichwertigen Garantie bestimmt, wer eine solche Garantie abgeben kann, ob diese von einem Garantiegeber mit Sitz im Inland oder in der Europäischen Union erklärt werden muss oder ob die Bestimmungen der §§ 113 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes auf gleichwertige Garantien anwendbar sein sollen. Diese Fragen sollten aus Gründen der Rechtssicherheit ebenfalls durch Rechtsverordnung geregelt werden. Daher ist die Verordnungsermächtigung in § 34j Absatz 1 Nummer 3 GewO entsprechend zu ergänzen.

28. Zu Artikel 7 Nummer 15a – neu – (§ 157 Absatz 3 Satz 4 GewO)

In Artikel 7 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

„15a. In § 157 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Sachkundeprüfung“ die Wörter „für die Produktkategorien der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1, die bis zum 1. Januar 2015 beantragt wurde“ eingefügt.“

Begründung:

Mit der Ergänzung soll eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Reichweite der Übergangsvorschriften für Finanzanlagenvermittler beseitigt werden, die nach Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) entstanden ist. Durch dieses Gesetz wurde der Begriff der Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes um partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln (Nummern 3, 4 und 7), erweitert. Im Zuge dieser gesetzlichen Änderung möchten viele Gewerbetreibende ihre bestehende Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler um die Produktkategorie des § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO unter erneuter Berufung auf die Nichterforderlichkeit der Sachkundeprüfung erweitern. Um die im Zusammenhang mit der Reichweite von § 157 Absatz 3 Satz 4 GewO entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, soll ein deklaratorischer Nebensatz eingefügt werden, dass die Berufung auf diese Bestimmung nur für die Produktkategorien der Erlaubnis nach § 34f GewO gilt, die bis zum 1. Januar 2015 beantragt wurde. Dies ergibt sich aus der Stichtagsregelung des § 157 Absatz 3 Satz 2 GewO sowie aus der Rechtsnatur des § 157 Absatz 3 Satz 4 GewO als Übergangsregelung zu § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 GewO a. F. Eine Perpetuierung der Nichterforderlichkeit der Sachkundeprüfung für die Zukunft („Einmal sachkundig, immer sachkundig“) ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden.

29. Zu Artikel 7 Nummer 16 (§ 160 Absatz 1 und 2 GewO)

In Artikel 7 Nummer 16 ist in § 160 Absatz 1 und 2 jeweils nach den Wörtern „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer“ die Angabe „1 und“ zu streichen.

Begründung:

Die Übergangsregelung des § 160 GewO gilt nur für Gewerbetreibende, die nicht nur eine Erlaubnis als Darlehensvermittler (§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO), sondern ebenfalls eine Erlaubnis als Immobilienmakler (§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO) nachweisen können. Hintergrund dürfte das Urteil des VGH Mannheim vom 29. April 1997 – 14 S 898-96 – sein, welches für die Vermittlung von grundpfandrechtl. gesicherten Darlehen auch eine Erlaubnispflicht nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO fordert. Es ist zu bezweifeln, dass diese Entscheidung bundeseinheitlich umgesetzt wurde. Außerdem sind durchaus Fälle von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen denkbar, in denen gerade keine Bestellung von Grundpfandrechten erfolgt. Immobiliendarlehensverträge müssen nicht zwingend durch Grundpfandrechte gesichert werden (siehe auch § 491 Absatz 3 Satz 1 BGB, der zwei Alternativen hat). Denkbar sind auch andere Formen von Sicherheiten wie eine selbstschuldnerische Bürgschaft, ein Pfandrecht oder eine Forderungsabtretung. Auf diese Konstellation findet das Urteil des VGH Mannheim keine Anwendung. Vor diesem Hintergrund sollte auf das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO als zwingende Voraussetzung für die Übergangsvorschrift des § 160 GewO verzichtet werden.

30. Zu Artikel 8 Nummer 4 bis 7 (§§ 6 bis 6c PAngV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Regelungen zu Preisangaben bei Verbraucherdarlehen und der Werbung für Verbraucherdarlehen sowie für die Verfolgung und Ahndung von entsprechenden Ordnungswidrigkeiten auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übertragen werden sollte.

Begründung:

Die Überwachung der Einhaltung sämtlicher Vorschriften der Preisangabenverordnung sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt den zuständigen Landesbehörden. Diese dezentrale

Struktur der Überwachung und Verfolgung ist im Bereich des Kreditwesens nicht zielführend.

Eine wirkungsvolle Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu Preisangaben bei Verbraucherdarlehen und der Werbung für Verbraucherdarlehen setzt neben umfangreichem Spezialwissen auch eine hohe Prüfungsintensität bei den zu überwachenden Kreditinstituten voraus. Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Preisangabenverordnung wird häufig erst nach Einblick in und Auswertung von zahlreichen Verbraucherdarlehen einschließlich der Überprüfung im Kreditinstitut vorliegender Geschäftsunterlagen festgestellt werden können.

Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der für Preisangaben bei Verbraucherdarlehen und der Werbung für Verbraucherdarlehen geltenden Vorschriften auf die BaFin ist auch geboten, weil diese in aller Regel überregionalen Charakter haben. Die Ermittlung der Gesamtkosten von Verbraucherdarlehen nach Maßgabe der §§ 6 ff. und der Anlage zu § 6 der Preisangabenverordnung stellt einen hochkomplexen Prozess dar, der von den Instituten oder Filialen vor Ort in der Regel nicht selbständig bewältigt werden kann. Neben juristischer Begleitung ist der Einsatz finanzmathematischer Verfahren und erheblicher Aufwand im Bereich der EDV erforderlich. Die entsprechenden Berechnungen werden daher bei allen Institutsgruppen in aller Regel in jeweils einheitlichen Rechenzentren zentral durchgeführt und den einzelnen Instituten oder Filialen standardmäßig als Anwendung zur Finalisierung der einzelnen Darlehensverträge in Form der Eingabe der jeweiligen Variablen zur Verfügung gestellt.

Die gegenwärtige, dezentrale Überwachungsstruktur der Preisangaben für Verbraucherdarlehen ist auch unter Verbraucherschutzgesichtspunkten unbefriedigend. Viele Kreditinstitute treten, insbesondere über das Internet, deutschland- oder europaweit beziehungsweise international auf, und sprechen Verbraucher im Rahmen der Werbung für ihre Produkte an.

Für die Kreditwirtschaft selbst wird die zentrale Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Regelungen der Preisangabenverordnung mit erheblichen Vorteilen und mehr Rechtssicherheit verbunden sein, da bundesweit ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Mit dem am 10. Juli 2015 in Kraft getretenen Kleinanlegerschutzgesetz (BGBl. I Seite 1114) ist der BaFin auch der kollektive Verbraucherschutz als Bestandteil ihrer Aufsichtstätigkeit übertragen worden (§ 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz). Dazu kann die BaFin gegenüber allen Unternehmen, die ihrer Aufsicht unterliegen, Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen. Die Vorschriften der Preisangabenverordnung zu Kreditpreisangaben und zur Werbung für Kreditverträge sollen die Verbraucher besser vor so genannten Lockvogelangeboten und intransparenter Preisgestaltung schützen. Die Überwachung der Einhaltung der für Kreditinstitute geltenden verbraucherschützenden Vorschriften der Preisangabenverordnung steht damit in einem unmittelbaren Sachzusammenhang zu den der BaFin neu übertragenen Aufsichtsfunktionen. Nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 2 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz können die Aufgaben der BaFin nach anderen Bestimmungen noch erweitert werden.

Der Bundesrat erinnert an seine Beschlüsse vom 7. Mai 2010, BR-Drucksache 157/10 (Beschluss) und vom 6. Juli 2012, BR-Drucksache 328/12 (Beschluss), in denen er bereits gefordert hatte, die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der für die Preisangaben bei Krediten und die Werbung für Kredite geltenden Vorschriften auf die BaFin zu übertragen.

31. Zu Artikel 8 Nummer 4 Buchstabe d (§ 6 Absatz 3 Satz 4 – neu –, Absatz 4 Nummer 2 PAngV)

In Artikel 8 Nummer 4 Buchstabe d ist § 6 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 3 ist folgender Satz 4 anzufügen:

„Werden im Zuge des Angebotes Versicherungen oder andere Zusatzleistungen mit angeboten, die keine Voraussetzung für den Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrages sind, so ist jede optionale Zusatzleistung wie ein eigenständiges Angebot mit dieser Option zu verstehen und für jede weitere mögliche Kombination von Darlehen und Zusatzleistung jeweils ein eigener effektiver Jahreszins darzustellen, der die Darlehenskosten unter Einbeziehung der Zusatzleistung ausweist.“

b) Absatz 4 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

In § 6 Absatz 3 PAngV ist der neue Satz 4 anzufügen, damit Verbraucher immer Preisklarheit haben und Preise einwandfrei vergleichen können. Dafür ist es am Ende unerheblich, ob eine Restschuldversicherung

optional oder obligatorisch angeboten wurde. Eine Preisangabe mittels Effektivzinsangabe ist jeweils mit und ohne Versicherungsschutz vorzuschreiben. Entscheiden sich Verbraucher für eine Option, ist sie Bestandteil dieses Angebotes. Damit wird Transparenz über die Kosten von Restschuldversicherungen und erstmalig sogar eine Vergleichbarkeit – und potenziell einen Preiswettbewerb – mit anderen Kreditangeboten mit Restschuldversicherung geschaffen.

§ 6 Absatz 4 Nummer 2 PAngV ist zu streichen, um die Ausnahme von optionalen Versicherungen aus der Berechnung des effektiven Jahreszinses aufzuheben.

32. Zu Artikel 8 Nummer 4 Buchstabe d (§ 6 Absatz 3 und 4 PAngV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, weitere Maßnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher beim Abschluss der Restschuldversicherung die freie Anbieterwahl und die Möglichkeit haben, verschiedene Angebote transparent zu vergleichen.

Begründung:

Die Verbraucherzentralen Hessen und Sachsen kommen in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass es aus Verbrauchersicht keinen Wettbewerb um Restschuldversicherungen gibt. Potenziellen Kreditnehmern wird von der Bank nur das Versicherungsangebot des kooperierenden Versicherers offeriert. In diesem Zusammenhang hat die europäische Versicherungsaufsicht EIOPA festgestellt, dass der Abschluss dieser Versicherungen stets im Kontext des Kreditvertrages und über den Kreditgeber erfolge und einen Preis-Leistungs-Wettbewerb um diese Zusatzleistung verhindere (EIOPA Opinion on Payment Protection Insurance, 28. Juni 2013).

Zwar geht aus den statistischen Zahlen der BaFin hervor, dass die Neuabschlüsse solcher Versicherungen in den letzten Jahren zurückgegangen sind. Dennoch schließen Verbraucher in Deutschland pro Jahr immer noch circa 300 000 neue Verträge ab.

33. Zu Artikel 9 Nummer 3 (§ 18a KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetzestext klarzustellen, dass die Regelungen des § 18a KWG keine Anwendung auf Förderkredite finden.

Begründung:

In der Begründung zu Artikel 9 Nummer 3 des Gesetzentwurfs wird dargelegt, dass von den Regelungen des § 18a KWG Förderkredite gemäß § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 BGB nicht erfasst sein sollen. Dies sollte in § 18a KWG selbst zum Ausdruck gebracht werden, um für die betroffenen Institute die als Planungsgrundlage erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen.

Da § 18a KWG generell die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucher-darlehen und Finanzierungshilfen regelt, sollte sichergestellt sein, dass die klarstellende Ausnahmeregelung sowohl für Immobilien-Förderdarlehen als auch für sonstige Förderdarlehen gilt.

34. Zu Artikel 9 Nummer 3 (§ 18a Absatz 3 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es sachgerecht ist, im Rahmen des § 18a Absatz 3 KWG, in dem die Grundlage für die Kreditwürdigkeitsprüfung definiert wird, Bezug auf die am 1. Juni 2015 von der EBA veröffentlichten Dokumente mit finalen Leitlinien zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie zu nehmen.

Begründung:

Nach § 18a Absatz 1 Satz 2 KWG darf das Kreditinstitut den Verbraucherdarlehensvertrag nur abschließen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag keine erheblichen Zweifel an der Kreditwürdigkeit bestehen und dass es bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Darüber hinaus sieht § 505d Absatz 1 BGB zivilrechtliche Sanktionen in Form der Zinsermäßigung sowie der Möglichkeit des außerordentlichen Kündigungsrechts des Darlehensnehmers bei Verstoß des Darlehensgebers gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung vor.

Grundlage für die Kreditwürdigkeitsprüfung können nach § 18a Absatz 3 KWG Auskünfte des Darlehensnehmers und erforderlichenfalls Auskünfte von bestimmten Stellen sein. Dabei ist das Kreditinstitut verpflichtet, die Informationen in angemessener Weise zu überprüfen.

Weitere Vorgaben an die Kreditwürdigkeitsprüfung sieht der Gesetzentwurf nicht vor.

Am 1. Juni 2015 veröffentlichte die EBA zwei Dokumente mit finalen Leitlinien zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Die Leitlinien zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit (EBA/GL/2015/11) definieren, welche Mindeststandards im Hinblick auf die Kreditwürdigkeitsprüfung eines Darlehensnehmers und eine entsprechende Dokumentation der Unterlagen einzuhalten sind. Die Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung (EBA/GL/2015/12) legen Handlungskriterien für Kunden fest, die sich in Zahlungsverzug befinden. U. a. sollen die Gründe für den Zahlungsverzug untersucht werden und eingeleitete Maßnahmen sowie Abreden dokumentiert werden. Die Leitlinien sind ab dem 21. März 2016 – entsprechend dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat der Auffassung, dass eingehend überprüft werden sollte, ob die Vorgaben an die Kreditwürdigkeitsprüfung durch ein Kreditinstitut, die in § 18 Absatz 3 KWG vorgesehen sind, ausreichend sind, um Haftungsrisiken für die Kreditinstitute aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe zu vermeiden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 5 – § 356b Absatz 2 und 3 BGB, Artikel 2 Nummer 1 – Artikel 229 § ... EGBGB)

Der Bundesrat regt an, die Ausnahmeregelung des § 356 Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), wonach die zeitliche Höchstgrenze des fernabsatzrechtlichen Widerrufsrechts auf Verträge über Finanzdienstleistungen unanwendbar ist, nicht bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen gemäß § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 BGB-E anzuwenden, sowie in die Überleitungsvorschrift des Artikels 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) auch für bereits vor dem 21. März 2016 geschlossene Immobilier-Verbraucherdarlehen (einschließlich solcher gemäß § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 BGB-E) eine gesetzliche Ausschlussfrist des Widerrufsrechts aufzunehmen.

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung bereits vor Erstellung ihres Gesetzentwurfs durchgeführt. Da aber für Förderdarlehen gemäß § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 BGB-E der Schutz durch die verbraucherdarlehensrechtlichen Vorschriften weitestgehend – aus sachlich gerechtfertigten Gründen – nicht eingreift, sollte es insoweit bei den allgemeinen Vorschriften verbleiben. Eine hierüber hinausgehende Privilegierung von im Fernabsatz vertriebenen Förderdarlehen erscheint nicht gerechtfertigt. Auch der Zweck der Regelung des § 356b Absatz 2 Satz 4 BGB-E, das Entstehen ewiger Widerrufsrechte bei Immobilier-Verbraucherdarlehen zu vermeiden, greift bei im Fernabsatz vertriebenen Förderdarlehen nicht ein. Denn dem Darlehensgeber wird in diesen Fällen zur Erfüllung seiner Verpflichtung in Anlage 3 zu Artikel 246b § 2 Absatz 3 EGBGB ein gesetzliches Muster zur Verfügung gestellt, dessen er sich bedienen kann, um den Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht zu unterrichten und somit den Lauf der Widerrufsfrist auszulösen. Erkenntnisse darüber, dass dies in der Praxis zu Schwierigkeiten führt, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung wird der Anregung des Bundesrates im Hinblick auf eine Ausschlussfrist für Widerrufsrechte nachkommen. Tatsächlich führt das Entstehen unbefristeter „ewiger“ Widerrufsrechte gerade bei Immobilier-Verbraucherdarlehen zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Es ist daher eine wichtige politische Herausforderung, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wurden daher Regelungen vorgeschlagen, die für neu abgeschlossene Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge das Entstehen sogenannter ewiger Widerrufsrechte verhindern werden. Damit soll auch dazu beigetragen werden, dass sich Banken bei der Vergabe von Immobiliendarlehen mit langer Zinsbindung künftig nicht zurückhalten. Gerade solche Darlehen liegen im Verbraucherinteresse, weil sie zu Planungssicherheit führen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht hingegen tatsächlich keine Regelungen für fortbestehende „ewige Widerrufsrechte“ im Zusammenhang mit Altfällen vor. Gerade bei Immobiliendarlehensverträgen mit Verbrauchern, die in den Jahren 2002 bis 2010 geschlossen wurden, besteht aber erhebliche Rechtsunsicherheit. Das Bundesministerium der Finanzen hat darauf hingewiesen, dass diese fortbestehende Rechtsunsicherheit eine Belastung für die Kreditwirtschaft darstellt. Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen Vorschlag unterbreitet. Entsprechend der Regelung für die Neufälle im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird darin für die Altfälle empfohlen, eine Erlöschenregelung vorzusehen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c – § 491 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 BGB)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll der Anwendungsbereich der Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge auf unentgeltliche Darlehensverträge erstreckt werden.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen. Sie hält das mit dem Vorschlag verfolgte rechtspolitische Anliegen durchaus für berechtigt. Sie gibt aber zu bedenken, dass der vorgeschlagene Lösungsansatz einer vollumfänglichen Erstreckung des Verbraucherdarlehensrechts auf unentgeltliche Kredite nicht sachgerecht erscheint. Das Instrumentarium des Verbraucherdarlehensrechts, insbesondere mit seinen vielfältigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten, ist für die Anwendung auf unentgeltliche und kostenfreie Darlehen nicht zugeschnitten. Andererseits ist festzustellen, dass angesichts des gegenwärtigen extrem niedrigen Zinsniveaus tatsächlich Anbieter von Konsumgütern vielfach dazu übergehen, ihren Kunden eine sogenannte Null-Prozent-Finanzierung zu gewähren oder zu vermitteln. Auch solche unentgeltlichen Darlehen an Verbraucher schaffen für Verbraucher finanzielle Verpflichtungen, die eine Kreditwürdigkeitsprüfung und

einen Übereilungsschutz durch ein Widerrufsrecht sowie einen Einwendungsdurchgriff bei Fehlern des finanzierten Geschäfts rechtfertigen können. Ob und inwieweit hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, wird im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegenwärtig geprüft.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c – § 491 Absatz 3 Satz 2 BGB)

Der Vorschlag des Bundesrates zielt darauf ab, die Regelung des § 491 Absatz 3 Satz 2 BGB-E im Rahmen des § 506 BGB vorzunehmen. § 491 Absatz 3 Satz 2 BGB enthält eine Regelung für eine Stundung, die zwar unentgeltlich erfolgt, aber davon abhängig gemacht wird, dass ein Grundpfandrecht oder eine Reallast bestellt wird. Der Vorschlag des Bundesrates zielt darauf ab, dies im Rahmen des § 506 BGB zu regeln. Denn § 506 BGB enthält Vorschriften zu entgeltlichen Zahlungsaufschüben. Als solche sei auch die derzeit in § 491 Absatz 3 Satz 2 BGB-E enthaltene Regelung einzustufen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Es erscheint tatsächlich sachgerecht, die bislang in § 491 Absatz 3 Satz 2 BGB-E enthaltene Regelung für Fälle, in denen eine Stundung zwar unentgeltlich erfolgt, aber von der Einräumung einer dinglichen Sicherheit abhängig gemacht wird, in § 506 BGB zu treffen. Denn in der Tat erscheint die Regelung eher als ein spezifischer Unterfall eines Zahlungsaufschubes, denn eines Darlehensvertrags. § 506 BGB erscheint daher der vorzugswürdigere Regelungsort. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hierzu Vorschläge unterbreiten.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 10 – § 492a Absatz 1 BGB)

Der Bundesrat schlägt vor, von dem in § 492a Absatz 1 BGB-E geregelten Kopplungsverbot für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge nicht nur die Fälle des § 492b BGB-E auszunehmen, sondern alle Geschäfte, die der Absicherung des Darlehens dienen.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, da eine Ausweitung der Ausnahmen über das im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits enthaltene Maß (§ 492b BGB-E) hinaus den klaren Vorgaben von Artikel 12 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie widerspräche. Denn Artikel 12 Absatz 2 und 4 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie enthält die klare Vorgabe, dass nur bestimmte Finanz- und Versicherungsprodukte ausgenommen werden können (z. B. Sparkonten). Die enumerative Aufzählung der Produkte erfolgt zum Teil unter der weiteren Vorgabe, dass eine bestimmte Zweckbindung des gekoppelten Produkts bestehen muss (z. B. zum Zweck der Ansammlung von Kapital). Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf alle durch die Wohnimmobilienkreditrichtlinie für zulässig erachteten Ausnahmen in § 492b BGB-E umgesetzt. Sie hat ferner die Möglichkeit umgesetzt, dass bestimmte neuartige Finanzprodukte, die erstmals nach dem 20. März 2014 vertrieben worden sind, vom Verbot ausgenommen werden können, wenn dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. Eine weitergehende Möglichkeit, alle Geschäfte, die der Absicherung des Darlehens dienen könnten, vom Kopplungsverbot auszunehmen, sieht die Bundesregierung daher nicht.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 11 – § 493 Absatz 5 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit es zulässig wäre, vorzuschreiben, dass ein Verbraucher bereits dann Angaben zu einem möglichen berechtigten Interesse zur vorzeitigen Rückzahlung machen muss, wenn er nach § 493 Absatz 5 BGB-E mitteilt, dass er beabsichtigt, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vor Erstellung ihres Gesetzentwurfs bereits durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass das mit der Prüfbitte verfolgte Anliegen mit den Vorgaben der Wohnimmobilienkreditrichtlinie nicht vereinbar wäre. Denn Artikel 25 Absatz 4 Satz 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie schreibt vor, dass der Darlehensgeber – nachdem ihm der Verbraucher die beabsichtigte vorzeitige Rückzahlung angezeigt hat – dem Verbraucher unverzüglich „die für die Prüfung dieser Möglichkeit erforderlichen Informationen“ erteilen muss. Nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist daher lediglich die Anzeige der beabsichtigten vorzeitigen Rückzahlung, nicht aber die Angabe weiterer Umstände als Voraussetzung für die Pflicht zur Erteilung weiterer Informationen durch den Darlehensgeber vorgesehen. Diese Vorgaben dienen dem Verbraucherinteresse. Dieser soll sich über die Voraussetzungen für eine zulässige vorzeitige Rückzahlung nicht selbst informieren müssen. Vielmehr soll der Darlehensgeber ihn hierüber informieren, sobald er diesem seine entsprechende Absicht mitgeteilt hat. Das mit der Prüfbitte verfolgte Anliegen würde von diesen Vorgaben zum Nachteil des Verbrauchers abweichen und wäre damit unzulässig.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 18 – § 500 Absatz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob und inwieweit es möglich erscheint, die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung in § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB-E weiterhin davon abhängig zu machen, dass ein berechtigtes Interesse des Verbrauchers diese „gebiete“. Dies entspreche der Voraussetzung, unter der gemäß § 490 Absatz 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit des Verbrauchers bestehe, ein Darlehen außerordentlich zu kündigen.

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vor Erstellung ihres Gesetzentwurfs durchgeführt. Sie hat das Anliegen jedoch nicht aufgegriffen, da es mit den Vorgaben der Wohnimmobilienkreditrichtlinie nicht vereinbar wäre. Artikel 25 Absatz 5 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie erlaubt zukünftig nur noch, dass Mitgliedstaaten die Rückzahlung während einer Festzinsperiode davon abhängig machen können, dass „aufseiten des Verbrauchers ein berechtigtes Interesse vorliegt“. Mit dieser Richtlinienvorgabe wäre eine deutsche Umsetzung unvereinbar, die entsprechend der bisherigen Rechtslage fordert, dass ein berechtigtes Interesse die vorzeitige Rückzahlung „gebieten“ muss. Zwar werden nach Auffassung der Bundesregierung für das Vorliegen des berechtigten Interesses nahezu dieselben Voraussetzungen wie für das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 490 BGB gelten. Gleichwohl ist die Voraussetzung des § 490 Absatz 2 Satz 1 BGB, dass ein berechtigtes Interesse die vorzeitige Rückzahlung gebieten muss, sprachlich enger als die sich aus der Richtlinie ergebende Vorgabe, dass ein solches Interesse vorliegen muss. Es würde sich damit um eine unzulässige Abweichung zulasten des Verbrauchers von den Richtlinienvorgaben handeln.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 18 – § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB,
Nummer 19 Buchstabe a – § 502 Absatz 1 BGB,
Nummer 20 – § 503 BGB)

Der Bundesrat regt an, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, dass bei Immobilien-Verbraucherdarlehen, für die ein gebundener Sollzinssatz vereinbart wurde, die vorgesehenen Beschränkungen und Folgen der vorzeitigen Erfüllungsmöglichkeit (§ 500 Absatz 2 Satz 2, § 502 Absatz 1 BGB-E) nicht durch eine ordentliche Kündigung nach § 500 Absatz 1 Satz 1 BGB umgangen werden können.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Im Hinblick auf die von der Bundesregierung erstrebte Stärkung des Festzinskredits erscheint es tatsächlich sachgerecht, dass die Regelungen zur vorzeitigen Rückzahlung von Immobilien-Verbraucher-darlehensverträgen während einer Festzinsbindungsperiode nicht durch eine ordentliche Kündigung gemäß § 500 Absatz 1 Satz 1 BGB umgangen werden können. Die Bundesregierung wird daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hierzu Vorschläge unterbreiten.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a – § 502 Absatz 1 Satz 3 und 4 – neu – BGB)

Der Vorschlag des Bundesrates zielt darauf ab, Verbraucher zu schützen, die unbedacht ein Darlehen mit langfristiger Sollzinsbindung vorzeitig ohne Kündigung zurückzahlen. Dies soll erreicht werden, indem gesetzlich festgeschrieben wird, dass zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nur der verbleibende Zeitraum zugrunde gelegt werden darf, bis zu dem der Verbraucher gemäß § 489 Absatz 2 Nummer 2 BGB das Darlehen ordentlich hätte kündigen und es ohne Vorfälligkeitsentschädigung zurückzahlen können.

Das Anliegen des Bundesrates ist berechtigt, ihm wird aber durch die geltende Rechtslage bereits Rechnung getragen. Denn die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung wird im Falle der vorzeitigen Rückzahlung bezogen auf den Zeitpunkt gemäß § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB berechnet, zu dem die Sollzinsbindung durch ordentliche Kündigung beendet werden könnte. Der Verbraucher wird daher bei einer Zahlung zu einem Zeitpunkt, zu dem er auch gemäß § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB ordentlich kündigen könnte, im Hinblick auf die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung bereits jetzt so gestellt, als hätte er von seinem Kündigungsrecht fristgerecht Gebrauch gemacht. Denn der maßgebliche Zeitraum für die Schadensberechnung ist die Zeit bis zur nächsten Lösungsmöglichkeit vom Vertrag (BGH Urteil vom 28. April 1988, Az. III ZR 57/87, veröffentlicht in NJW 1988, 1967 (1969); BeckOK BGB/Rohe, BGB § 488, Rn 111 ff). Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 19 – § 502 BGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, eine rechtlich verbindliche Regelung der Berechnungsmethode für die Vorfälligkeitsentschädigung einzuführen und zu prüfen, ob eine prozentuale Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung in Abhängigkeit vom vorzeitig zurückgezählten Betrag eingeführt werden kann.

Die Bundesregierung hat in Vorbereitung ihres Gesetzentwurfs bereits geprüft, ob es vorzugswürdig erscheint, die Berechnungsmethode für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung gesetzlich vorzugeben. Sie hat

hiervon aus folgenden Gründen abgesehen:

Der Bundesgerichtshof hat die Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch ständige Rechtsprechung weiter präzisiert und dabei dezidierte Vorgaben für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitigen Rückzahlungen aus wichtigem Grund entwickelt. Durch diese wird sichergestellt, dass der Darlehensgeber nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt wird als bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung. Dem berechtigten Anliegen der Prüfbitte wird in der Sache dadurch Rechnung getragen, dass der Darlehensgeber nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für den Fall, dass eine Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung verlangt werden soll, sich künftig bereits im Vertrag selbst auf die dann anzuwendende Berechnungsmethode festlegen muss (Artikel 247 § 7 Absatz 2 Nummer 1 EGBGB-E). Damit wird von vornherein Transparenz hinsichtlich der Berechnungsmethode der Vorfälligkeitsentschädigung sichergestellt. Es wird wirksam ausgeschlossen, dass der Darlehensgeber sich erst zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung für die Berechnungsweise entscheidet, die aufgrund der dann gegebenen Verhältnisse möglicherweise zu einem höheren Entschädigungsbetrag führt.

Hinzu kommt, dass die Gründe, die seinerzeit gegen die gesetzliche Festschreibung einer Berechnungsmethode gesprochen haben, nach wie vor zutreffend erscheinen. Die Berechnungsmethode der Vorfälligkeitsentschädigung erscheint tatsächlich „in ihren Verästelungen und Details einer gesetzlichen Kodifikation nicht zugänglich“ und sollte auch „für eventuelle Änderungen im Hinblick auf strukturelle Änderungen in den äußeren wirtschaftlichen Bedingungen offen“ bleiben (vgl. Bundestagsdrucksache 14/6040, S. 255).

Die Bundesregierung hat in Vorbereitung ihres Gesetzesentwurfs ebenfalls die Frage intensiv geprüft, ob eine Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung möglich wäre und wie sie sich gegebenenfalls realisieren lassen könnte. Sie hat hiervon jedoch im Ergebnis abgesehen. Bei dem Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung geht es darum, den tatsächlichen Schaden des Kreditgebers zu kompensieren, der diesem daraus entsteht, dass der Darlehensnehmer sich wegen eines berechtigten Interesses kraft Gesetzes vorzeitig von dem Darlehensvertrag lösen durfte. Die bestehenden Regelungen erscheinen hierzu geeignet. Eine Begrenzung dieses Anspruchs könnte sich nach Auffassung der Bundesregierung zum Nachteil der Verbraucher auswirken.

Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass die Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung Immobilienverbraucherdarlehen mit Zinsbindung voraussichtlich zumindest teurer machen würde. Eine Kappungsregelung würde in die Zinskalkulation eingehen und könnte damit zu einer Verteuerung der Darlehen für alle Verbraucher führen. Die Gesamtheit der Darlehensnehmer würde für den Vorteil derjenigen, die vorzeitig zurückzahlen können, belastet. Ob dies wirklich angemessen ist, erscheint zweifelhaft, weil es gegenwärtig ohne weiteres möglich ist, das individuelle Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Vereinbarung von Sondertilgungsrechten oder auch einer vollständigen vorzeitigen entschädigungsfreien Rückzahlung gegen einen Zinszuschlag abzusichern. Eine Deckelung der Entschädigung würde demgegenüber voraussichtlich dazu führen, dass gerade in Hochzinsphasen ein besonders hohes Risiko von Zinssenkungen eingepreist werden müsste. Dies könnte zu einer solchen Verteuerung führen, die viele – und gerade einkommensschwache – Verbraucher vom Zugang zu Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen mit Festzinsbindung ausschließen könnte.

Die Deckelung könnte darüber hinaus auch dazu führen, dass der Festzinskredit insgesamt gefährdet würde. Die Einführung einer zu niedrigen Kappungsgrenze könnte dazu führen, dass Darlehensgeber gerade in Hochzinsphasen ihr Angebot an Festzinskrediten verringern oder ganz einstellen. Denn gerade in Hochzinsphasen wird es schwierig, den angemessenen Risikoaufschlag für Rückzahlungen bei sinkenden Zinsen zu ermitteln. Ob die Deckelung lediglich zu einer (geringen oder erheblichen) Verteuerung der Festzinsdarlehen oder sogar zu einer echten Gefährdung führen würde, hängt im Wesentlichen von der Zinsentwicklung, den Voraussetzungen für die Zulässigkeit der vorzeitigen Rückzahlung und der Höhe der Kappung ab. Zu welchen Konsequenzen eine Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung führen würde, lässt sich derzeit nicht zuverlässig abschätzen. Es fehlt an einer validen Datengrundlage. Gegenwärtig lassen sich weder Prognosen zu einer angemessenen und effektiven Höhe einer möglichen Deckelung noch zum volkswirtschaftlichen Nutzen einer solchen Regelung machen.

Hinzu kommt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf besteht. Eine gesetzliche Neuregelung würde für Altverträge nicht greifen. Für Neuverträge ist angesichts des historisch niedrigen Zinsniveaus auf absehbare Zeit nicht mit erheblichen Ansprüchen auf Vorfälligkeitsentschädigung zu rechnen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 19 – § 502 Absatz 2 Nummer 1 BGB)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob Kapitallebensversicherungen und Gebäudeversicherungen von § 502 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E bei Immobilien-Verbraucherdarlehen ausgenommen werden können. Danach wäre bei

der Rückzahlung eines Immobiliär-Verbraucher-darlehens durch eine entsprechend abgeschlossene Kapitallebensversicherung oder Gebäudeversicherung eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht ausgeschlossen.

Die Bundesregierung hat in Vorbereitung ihres Gesetzentwurfs die Frage, ob § 502 Absatz 2 Nummer 1 BGB auf Immobiliär-Verbraucherdarlehen erstreckt werden soll, intensiv geprüft. Sie hält an der Erstreckung aus folgenden Gründen fest: Die Ausnahme des § 502 Absatz 1 Nummer 2 BGB erfasst nicht – wie die Prüfbitte des Bundesrates nahelegt – alle Fälle, in denen die Rückzahlung des Darlehens mit Mitteln einer Versicherung (z. B. Kapitallebensversicherung oder Gebäudeversicherung) bewirkt wird. Sie erfasst nur einen Bruchteil dieser Fälle. Denn nach ihrem Wortlaut sind dies nur die Fälle, in denen eine Versicherung „aufgrund einer Verpflichtung im Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, um die Rückzahlung zu sichern“. Der Ausschluss setzt daher voraus, dass der Darlehensnehmer im Vertrag zum Abschluss dieses Versicherungsvertrags verpflichtet worden ist und die Verpflichtung im Hinblick darauf erfolgt ist, die Rückzahlung des Darlehens abzusichern. Wird in solchen Fällen das Darlehen dann tatsächlich entsprechend den bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen aus den aufgrund der Versicherung erlangten Mitteln bewirkt erscheint es angemessen, mit der Leistung des Versicherers die Ansprüche des Darlehensgebers als abgegolten anzusehen. Dies gilt nicht nur für den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie (Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 87 f.), sondern gleichermaßen bei Immobiliär-Verbraucherdarlehen. Gerade die Tatsache, dass bei Immobiliär-Verbraucherdarlehen in der Regel höhere, nicht gedeckelte Vorfälligkeitsentschädigungen zu zahlen sind, lässt eine Erstreckung der Regelung auf Immobiliär-Verbraucherdarlehen unter Verbraucherschutzgesichtspunkten als erforderlich erscheinen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nummer 21 – § 504 Absatz 1 Satz 1a – neu – BGB,
Nummer 23 Buchstabe 0a – neu – § 505 Absatz 1
Satz 1a – neu – und Satz 2 BGB)

Der Bundesrat fordert, eine gesetzliche Obergrenze für Dispozinsen in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz einzuführen. Dies solle auch für geduldete Überziehungen des Kontos gelten.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. In Umsetzung der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode soll ein verbesserter Schutz der Verbraucher zunächst durch eine Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft zu einem Warnhinweis sowie durch die im Gesetz vorgesehene Pflicht zur Unterbreitung eines Beratungsangebots (§§ 504a, 505 BGB-E) und zur Veröffentlichung der Dispozinssätze auf der Webseite der Darlehensgeber (§ 675a Absatz 4 BGB-E) erreicht werden.

Dies erscheint auch vor dem Hintergrund, dass die Dispozinsen seit geraumer Zeit erfreulicherweise sinken, ausreichend. Die Zeitschrift Finanztest hat als durchschnittlichen Zinssatz für Dispositionskredite im Heft November 2012 noch 11,76 Prozent und im Oktober 2014 10,65 Prozent ermittelt. Laut aktueller Ausgabe der Finanztest im Heft September 2015 schwanken die Konditionen bei den im Wettbewerb stehenden und hier untersuchten Kreditinstituten im Wesentlichen zwischen ca. 5 Prozent und ca. 14 Prozent. Nach den Feststellungen der Deutschen Bundesbank liegt der Zinssatz für Überziehungskredite aktuell bei 9,03 Prozent (Wert für Mai 2015).

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nummer 21 – § 504 Absatz 1 Satz 4 BGB)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob für Kündigungen der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit durch den Darlehensgeber eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat eingeführt werden kann.

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung vornehmen. Sie gibt aber zu bedenken, dass der vorgeschlagenen Kündigungsregelung die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie entgegenstehen könnten. Denn eine allgemeine Regelung, die für alle unbefristet abgeschlossenen Überziehungsmöglichkeiten eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vorschreibt, wäre europarechtlich unzulässig. Sie könnte nur so ausgestaltet werden, dass sie in den Fällen des § 504 Absatz 2 BGB, der bestimmte Erleichterungen für Darlehensgeber bei u. a. jederzeit kündbaren Überziehungsmöglichkeiten vorsieht, nicht anwendbar wäre. Denn die in § 504 Absatz 2 BGB angesprochenen Fallgestaltungen sind durch Artikel 2 Absatz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie anerkannt. Da Überziehungsmöglichkeiten in der Praxis ganz überwiegend entsprechend dieser Vorgaben – nämlich als unbefristete aber jederzeit kündbare Überziehungsmöglichkeiten – ausgestaltet sind, hätte die vorgeschlagene Regelung von vorneherein wohl nur einen sehr begrenzten Anwendungsbereich.

Überdies liegen der Bundesregierung auch keine Erkenntnisse vor, dass in der Praxis bei der Kündigung von eingeräumten Überziehungsmöglichkeiten nicht auf die berechtigten Interessen des Verbrauchers in ausgewogenem Maße Rücksicht genommen wird. Denn auch bei einer fristlosen Kündigung haben Banken eine aus dem

Grundsatz von Treu und Glauben abzuleitende Pflicht zur Rücksichtnahme auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers. Die meisten Banken haben diese allgemeine Verpflichtung überdies weiter in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) konkretisiert – wie z. B. Ziffer 19.2 der AGB der Banken und Ziffer 26.2 der AGB der Sparkassen, die regeln, dass die Bank bei der Ausübung des Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen muss sowie Ziffer 19.5 der AGB der Banken, die festlegt, dass im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumt, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nummer 22 – § 504a Absatz 1 Satz 1 BGB)

Der Bundesrat fordert eine Beratungspflicht nach drei anstatt der bisher vorgesehenen sechs Monaten ununterbrochener Inanspruchnahme der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nummer 22 – § 504a Absatz 1 Satz 1 BGB)

Der Bundesrat fordert, dass ein Beratungsangebot bereits dann unterbreitet werden muss, wenn der Dispositionskredit dauerhaft in Höhe von über 50 Prozent des vereinbarten Dispositionsrahmens in Anspruch genommen wird. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht hierfür eine Schwelle von 75 Prozent des Dispositionsrahmens vor.

Zu den Nummern 13 und 14

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der gesetzlichen Verankerung eines Warnhinweises bereits nach drei Monaten ununterbrochener Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie entgegenstehen. Artikel 12 der vollharmonisierten Verbraucherkreditrichtlinie enthält hinsichtlich der Informationspflichten während der Vertragslaufzeit eine abschließende Regelung, von der auch nicht zugunsten des Verbrauchers abgewichen werden kann. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat daher mit den Spitzenverbänden der Deutschen Kreditwirtschaft vereinbart, dass diese ihren Instituten folgende Empfehlung erteilen: Die Darlehensgeber sollen die Nutzung des Dispositionskredits zu jedem Quartalsabschluss überprüfen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass der Darlehensnehmer den Dispositionskredit über drei Monate im Durchschnitt mit mindestens 50 Prozent des ihm eingeräumten Kreditrahmens in Anspruch genommen hat, so soll der Darlehensgeber den Darlehensnehmer im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss auf dem vertraglich vereinbarten Kommunikationsweg gesondert auf die Inanspruchnahme des Dispositionskredits hinweisen. In dieser Information sollen der aktuelle Sollzinssatz sowie der Zinsbetrag aufgeführt werden, den der Darlehensnehmer im vergangenen Quartal für die Nutzung des Dispositionskredits entrichtet hat.

Dieser erste Warnhinweis nach einer Inanspruchnahme des Dispositionskredits über drei Monate im Durchschnitt mit mindestens 50 Prozent des eingeräumten Kreditrahmens dürfte zunächst ausreichen, dem Verbraucher die nicht zweckentsprechende Inanspruchnahme des Dispositionskredits und die damit verbundenen Kosten vor Augen zu führen. In einem zweiten Schritt soll dann das im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Beratungsangebot bei einer Inanspruchnahme über sechs Monate und in Höhe von 75 Prozent erfolgen.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nummer 22

– § 504a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1, Satz 3, Satz 4 – neu – BGB)

Der Bundesrat fordert, den Gesetzentwurf der Bundesregierung so anzupassen, dass mit dem Beratungsangebot ein deutlicher Hinweis zur Möglichkeit gegeben wird, sich von einer geeigneten unabhängigen Beratungsstelle beraten zu lassen. Soll dieses Beratungsgespräch mittels Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden, sollte dies nur dann möglich sein, wenn der Verbraucher hierzu ausdrücklich seine Zustimmung erklärt.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Sie hat in Vorbereitung ihres Gesetzentwurfs die Frage intensiv geprüft, wie das Beratungsangebot bei dauerhafter und erheblicher Überziehung des Dispositionskredits ausgestaltet werden soll. Sie hat bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben erhebliche Anstrengungen unternommen, das Beratungsangebot niederschwellig auszugestalten, so dass möglichst viele Verbraucher das Angebot zu einer freiwilligen Beratung annehmen werden.

Es erscheint sachgerecht, dass die Darlehensgeber in einem ersten Schritt ein Beratungsangebot unterbreiten, das nur ihr eigenes Angebot zu einer Beratung enthält. Denn für die Fälle, in denen bei ausreichender Bonität lediglich eine unsachgemäße Inanspruchnahme des Dispositionskredits vorliegt, erscheint diese Beratung ausreichend. Sie wird sich in vielen Fällen in dem Hinweis auf billigere Möglichkeiten der Finanzierung (z. B.

Ratenkredit) erschöpfen.

In den Fällen, in denen die dauerhafte und erhebliche Überziehung hingegen auf drohende Überschuldung hinweist, soll der Berater gegebenenfalls auf „geeignete“ Beratungsstellen hinweisen. Die Bundesregierung hat hierbei davon abgesehen, nur einen Verweis auf „unabhängige“ Beratungsstellen zuzulassen, um eine sachgerechte Beratung sicherzustellen. Denn hierdurch wird eine sachgemäße Beratung auch in den Fällen sichergestellt, in denen die drohende Überschuldung nicht maßgeblich auf einem unverantwortlichen Umgang mit Geld, sondern z. B. Folge einer Krankheit ist. Die Regelung ist bewusst so ausgestaltet, dass auch eine direkte Kontaktaufnahme mit einer unabhängigen Beratungsstelle dem Verbraucher möglich ist. Die Beratung durch die kontoführende Bank ist für den Verbraucher freiwillig. Daher kann ein Verbraucher jederzeit auch eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen. Die von der Bundesregierung gewählte Ausgestaltung des Beratungsangebots soll jedoch auch dazu beitragen, dass nicht jede erste Beratung mit einer unabhängigen Schuldnerberatung erfolgt, auch um einer möglichen Überlastung dieser Stellen vorzubeugen.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus davon abgesehen, die Durchführung eines Beratungsgesprächs mit Mitteln der Fernkommunikation von einem ausdrücklichen Einverständnis des Verbrauchers abhängig zu machen. Es erscheint insoweit ausreichend, dass die Beratung an sich vom Einverständnis des Verbrauchers abhängig ist. Den Verbraucher darüber hinaus auch dadurch zu schützen, dass er zur Form des Beratungsgesprächs mit Mitteln der Fernkommunikation sein ausdrückliches Einverständnis geben muss, würde dem Ziel der Regelung widersprechen, das Beratungsangebot niederschwellig auszugestalten. Es erscheint insoweit zum Schutz des Verbrauchers ausreichend, dass die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln nur insoweit gestattet wird, als hierdurch nicht der Charakter als persönliches Gespräch verloren geht (Bundratsdrucksache 359/15, S. 118).

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nummer 22 – § 504a Absatz 1 Satz 5 – neu –, Absatz 3 BGB)

Der Vorschlag des Bundesrates zielt darauf ab, § 504a BGB-E so auszugestalten, dass sichergestellt sei, dass ein Beratungsangebot immer dann unterbreitet werden muss, wenn nicht weitere Beratungsangebote ausdrücklich abgelehnt worden sind. Die derzeitige Regelung erfasse die Fälle nicht, in denen nach erfolgter Umschuldung erneut eine dauerhafte und erhebliche Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit eintrete. Ferner sei der in dem zu streichenden Absatz 3 verwendete Begriff des „kostengünstigeren Finanzprodukts“ unklar und streitanfällig.

Der Vorschlag ist abzulehnen. § 504a BGB-E trägt beiden Zielen auch ohne Änderung des Regelungstextes bereits Rechnung.

Die Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung schließt eine Verpflichtung zur Unterbreitung eines Beratungsangebots für den Fall, dass nach einer erfolgten Umschuldung zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine dauerhafte und erhebliche Überziehung eintritt, nicht aus. Denn eine Umschuldung führt dazu, dass der Verbraucher seinen Dispokredit aufgrund der Umschuldung nicht mehr in Anspruch nimmt. Damit fällt er ab diesem Moment nicht mehr unter die Regelung des § 504a BGB-E. Nimmt er nach dieser Umschuldung erneut den Dispositionskredit dauerhaft und erheblich in Anspruch, handelt es sich nicht um einen Fall einer wiederholten Beratung (im Sinne des Absatzes 3), sondern einer Erstberatung nach § 504a Absatz 1 BGB-E. Dieser Fall ist daher bereits vom aktuellen Regelungsvorschlag abgedeckt.

Die Bundesregierung teilt die Sorge nicht, dass der in § 504a Absatz 3 BGB-E verwendete Begriff des „kostengünstigeren Finanzprodukts“ problematisch und streitanfällig sei. Denn durch den Begriff wird klar geregelt, dass es nicht darauf ankommt, dass das alternative Finanzprodukt nominell nach dem effektiven Jahreszins günstiger ist, sondern im Ergebnis tatsächlich kostengünstiger für den Verbraucher. Dies wird die Feststellung in der Praxis erheblich vereinfachen, da sämtliche Kosten saldiert und verglichen werden können. Um dies sicherzustellen wurde die Begrifflichkeit „kostengünstiger“ bewusst verwendet.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nummer 22 – § 504a Absatz 2 Satz 4 BGB)

Der Bundesrat fordert, vorzugeben, dass der Ort und die Zeit des Beratungsgesprächs sowie das Beratungsergebnis dokumentiert und dem Darlehensnehmer in Textform zur Verfügung gestellt werden muss.

Der Vorschlag des Bundesrates ist abzulehnen. Die Bundesregierung hat auf die noch im Referentenentwurf enthaltenen detaillierten Vorgaben zur Beratungsdokumentation und Dokumentation des Beratungsergebnisses in ihrem Gesetzentwurf weitgehend verzichtet. Dies beruht maßgeblich auf der Überlegung, dass eine detaillierte Dokumentation negative Folgen für den Verbraucher haben könnte. Denn eine Bank könnte hiernach unter Umständen dazu verpflichtet sein, ein Negativmerkmal zu melden, wenn z. B. eine angebotene Umschuldung

abgelehnt wird. Die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt daher darauf ab, dass die Dokumentation für den Verbraucher keine nachteiligen Folgen hat. Denn ein Verbraucher soll das Angebot ohne Angst vor negativen Konsequenzen in Anspruch nehmen können. Möglicherweise unvorteilhafte Angaben über seine Bonität oder sein Konsumverhalten sollen nicht schriftlich dokumentiert werden. Denn dies könnte dazu führen, dass Verbraucher das Beratungsangebot aus Angst vor negativen Folgen erst gar nicht in Anspruch nehmen. Da die Beratung freiwillig erfolgt, wäre dies kontraproduktiv und liefe der gesetzlichen Regelungsintention zuwider, das Beratungsangebot niederschwellig auszugestalten.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nummer 22 – § 504a BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob und wie eine stärkere Einbeziehung der Kreditwirtschaft in die Finanzierung der unabhängigen Schuldnerberatung realisiert werden kann.

Die Bundesregierung hat die Frage bereits mehrfach geprüft. Sie teilt die Auffassung, dass Schuldnerberatungsstellen für überschuldete Menschen wertvolle Hilfe leisten. Die Schuldnerberatungsstellen ordnen deren Finanzen und helfen den Schuldnern so, aus ihrer finanziell schwierigen Situation einen Ausweg zu finden. Jedoch sind die Ursachen der Ver- oder Überschuldung sehr vielfältig und oft nicht vorhersehbar.

Innerhalb der Kreditwirtschaft wird teilweise auf freiwilliger Basis mit Schuldnerberatungsstellen kooperiert und finanzielle Unterstützung geleistet. Darüber hinausgehende gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung nicht. Weitere Verbesserungen in der freiwilligen Zusammenarbeit sind aber zu begrüßen.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nummer 24 – §§ 505a ff. BGB, Artikel 9 Nummer 3 – § 18a KWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe für die Kreditwürdigkeitsprüfung so konkretisiert werden können, dass die Kreditvergabe an bestimmte Zielgruppen wie z. B. junge Familien, Senioren, Menschen mit stark schwankendem Erwerbseinkommen nicht unnötig eingeschränkt wird.

Die Bundesregierung hat dieses Anliegen bereits mehrfach geprüft. Eine Aufweichung der Vorgaben würde jedoch den klaren Vorgaben der Wohnimmobilienkreditrichtlinie widersprechen.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Vorgaben der §§ 505a ff. BGB-E sowie die entsprechenden Regelungen in § 18a des Kreditwesengesetzes in der Entwurfsfassung (KWG-E) setzen die Vorgaben der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 1:1 um. Darlehensgeber dürfen einen Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag danach nur noch abschließen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, wahrscheinlich vertragsgemäß nachkommen wird (§ 505a Absatz 1 BGB-E), und die Kreditwürdigkeitsprüfung darf nicht hauptsächlich darauf gestützt werden, dass der Wert des Grundstücks voraussichtlich zunimmt oder den Darlehensbetrag übersteigt (§ 505b Absatz 2 Satz 3 BGB-E). Eine weitergehende Konkretisierung dieser Vorgaben, mit der Zielsetzung, bestimmte Gruppen nicht unnötig von der Kreditvergabe auszuschließen, erscheint darüber hinaus nicht möglich.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die Regelungen der §§ 505a BGB-E und des § 18a KWG-E die Bestimmungen der Kreditwürdigkeitsprüfung im Vergleich zu den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie verschärfen. Dies war jedoch durchaus erklärtes Ziel der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, da den in der Finanzkrise gewonnenen Erkenntnissen Rechnung getragen und eine unverantwortliche Kreditvergabe erschwert werden sollte.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nummer 24 – § 505a Absatz 1 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der Prolongation von echten Abschnittsfinanzierungen die nach § 505a Absatz 1 BGB-E geforderte Kreditwürdigkeitsprüfung unterbleiben kann oder unter erleichterten Voraussetzungen durchgeführt werden kann.

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte des Bundesrates nachkommen. Sie weist vorsorglich darauf hin, dass das Ziel der Bitte mit den Vorgaben der Wohnimmobilienkreditrichtlinie kaum in Einklang zu bringen sein dürfte. Denn Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a der Wohnimmobilienkreditrichtlinie schreibt vor, dass der Kreditgeber zukünftig einen Kredit nur dann bereitstellt, „wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag in der in diesem

Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden“. Nach dem klaren Wortlaut der Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist dabei entscheidend darauf abzustellen, ob ein Vertrag (neu) abgeschlossen wird. Da es sich bei einer echten Abschnittsfinanzierung um einen neuen Kreditvertrag handelt, besteht für die Mitgliedstaaten insoweit kein Umsetzungsspielraum. Eine Gleichbehandlung mit den Fällen der unechten Abschnittsfinanzierung wird sich daher nicht herstellen lassen.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nummer 24 – § 505c Nummer 2 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob der in § 505c Nummer 2 BGB-E verwendete Begriff des „Gutachters“ durch den Begriff „Sachverständiger“ ersetzt werden kann.

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung vornehmen. Sie gibt aber zu bedenken, dass § 505c BGB-E dem Ziel der Prüfbitte, der weiteren Verwendung „sachkundiger Wertermittler“ gemäß § 24 der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) bei der Vergabe von Kleindarlehen nicht entgegen steht. Denn § 505c Nummer 2 BGB-E schreibt nicht vor, dass sämtliche Immobilienbewertungen zukünftig von internen oder externen Gutachtern vorzunehmen sind. § 505c Nummer 2 BGB-E schreibt nur vor, dass in den Fällen, in denen ein Gutachter eine Immobilienbewertung vornimmt, dieser bestimmte Kriterien erfüllen muss (d. h. fachlich kompetent und unabhängig sein muss). Nicht vorgegeben wird hingegen, in welchen Fällen ein Gutachter von einem Kreditinstitut herangezogen werden muss und wer genau als Gutachter im Sinne des § 505c Nummer 2 BGB-E anzusehen ist und wer nicht. Artikel 19 Absatz 2 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, den § 505c Nummer 2 BGB-E insoweit umsetzt, enthält zu beiden Punkten keine Vorgaben. Es erscheint daher gut vertretbar, dass wertermittelnde Sachverständige als Gutachter im Sinne des § 505c Nummer 2 BGB-E angesehen werden können, sofern sie auch tatsächlich fachlich kompetent sind und unabhängig vom Darlehensvergabeprozess ihre Bewertung vornehmen.

Aber auch wenn der „wertermittelnde Sachverständige“ gemäß § 24 BelWertV nicht als Gutachter im Sinne des § 505c Nummer 2 BGB-E einzustufen wäre, bliebe seine Verwendung nach Auffassung der Bundesregierung weiter zulässig. Denn sofern kein Gutachter nach Nummer 2 herangezogen wird, gilt jedenfalls § 505c Nummer 1 BGB-E. Hiernach sind in jedem Fall bei der Bewertung von Wohnimmobilien zuverlässige Standards anzuwenden. Als ein solcher Standard wird der Einsatz wertermittelnder Sachverständiger zu verstehen sein, zumal ihre Tätigkeit auf Kleindarlehen bis 400 000 Euro Finanzierungsvolumen beschränkt ist. Eine Änderung des Wortlauts des § 505c Nummer 2 BGB-E wird daher nicht als erforderlich angesehen.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 Nummer 26 – § 507 Absatz 4 – neu – BGB)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht die entsprechende Anwendung bestimmter Normen des Darlehensvertragsrechts auf unentgeltliche Teilzahlungsgeschäfte („echte Null-Prozent-Finanzierung“) vor, u. a. die §§ 491a, 492 Absatz 1 und 2, 494, 495, 500 Absatz 2, 508 und 505a Absatz 1 BGB-E sowie Artikel 247 § 3 Nummer 1, 6, 7, 8 sowie 12 bis 15 EGBGB-E.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen. Sie hält das mit dem Vorschlag verfolgte rechtspolitische Anliegen durchaus für berechtigt. Angesichts des gegenwärtigen extrem niedrigen Zinsniveaus gehen tatsächlich Anbieter von Konsumgütern vielfach dazu über, ihren Kunden eine sogenannte Null-Prozent-Finanzierung zu gewähren oder zu vermitteln. Auch solche unentgeltlichen Darlehen an Verbraucher schaffen für Verbraucher finanzielle Verpflichtungen, die eine Kreditwürdigkeitsprüfung und einen Übereilungsschutz durch ein Widerrufsrecht sowie einen Einwendungsdurchgriff bei Fehlern des finanzierten Geschäfts rechtfertigen können. Ob und inwieweit hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, wird im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegenwärtig geprüft.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 Nummer 30 – § 511 Absatz 3 Satz 2 BGB)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht gesetzliche Vorgaben zur Protokollierung der Beratung und des Beratungsergebnisses vor. Dem Darlehensnehmer, der beraten wird, soll eine detaillierte Aufstellung der der Beratung zugrunde gelegten Produkte sowie die konkreten Gründe für die Empfehlung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht gefolgt werden. Die Bundesregierung hat in Vorbereitung ihres Gesetzesentwurfs die Frage intensiv geprüft, ob detailliertere Vorgaben gemacht werden sollten, wie ein Beratung und das Beratungsergebnis protokolliert werden soll. Die Bundesregierung hat hiervon im Ergebnis abgesehen, da dies neben der vorvertraglichen Information zur Beratung (Artikel 247 § 18 EGBGB-E) und der vorvertraglichen Information zu einem Kreditangebot (Artikel 247 § 1 Absatz 2 EGBGB-E) nicht erforderlich erscheint.

Denn bevor Beratungsleistungen für einen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag erbracht werden dürfen, hat ein Berater gemäß Artikel 247 § 18 Absatz 1 Nummer 2 EGBGB-E darüber zu informieren, welche Produkte er seiner Beratung zugrunde legt. Diese Information ist dem Verbraucher vor Beginn der Beratung auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Hinzu tritt, dass auch die vorvertraglichen Informationen zu einem Immobilien-Verbraucherdarlehen zukünftig nach einem verbindlichen Muster (Europäisches Standardisiertes Merkblatt – ESIS-Merkblatt) erfolgen müssen, das dem Verbraucher in Textform zur Verfügung zu stellen ist. In diesem Muster sind alle wesentlichen vorvertraglichen Informationen enthalten (Bundratsdrucksache 359/15, Anlage 1, S. 45 ff.). Hiermit werden die wesentlichen Informationen für den Verbraucher zusammengefasst. Das Muster enthält auch eine Angabe dazu, ob als Ergebnis der Beratung ein bestimmter Kredit empfohlen wurde (Bundratsdrucksache 359/15, Anlage 1, Abschnitt 2 a. E., S. 46). Zwar besteht für die Mitgliedstaaten keine Möglichkeit, die Angaben darüber, was der Beratung zugrunde gelegt wurde oder welche konkreten Gründe für die Empfehlung sprechen, in das ESIS-Merkblatt einzufügen. Denn es ist den Mitgliedstaaten untersagt, diesen Teil des ESIS-Merkblatts abzuändern oder zu ergänzen. Angesichts der ergänzenden Information aus Artikel 247 § 18 EGBGB-E über die Grundlagen der Beratung, erscheint dies jedoch auch nicht zwingend erforderlich. Da sowohl das ESIS als auch die Information zur Beratungsleistung zumindest auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, ist zudem sichergestellt, dass sie dem Verbraucher auch noch nach einem eventuellen Abschluss eines Immobilien-Verbraucherdarlehens zu Beweis Zwecken zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 Nummer 30 – § 511 Absatz 3 BGB)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben der Beratungsleistungen so konkretisiert werden können, dass unter den zu empfehlenden Produkten im Regelfall eines mit einer langfristigen Zinsbindung (zehn Jahre) sein sollte.

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte des Bundesrates entsprechen. Sie weist jedoch darauf hin, dass eine entsprechende Konkretisierung des § 511 Absatz 3 BGB-E nicht erforderlich erscheint. Die Bundesregierung teilt zwar das hinter der Prüfbitte stehende Anliegen, die Festzinskultur in Deutschland weiter zu stärken. Eine Konkretisierung des § 511 Absatz 3 BGB-E dahingehend, dass in der Regel eines der zu empfehlenden Produkte ein Festzinsprodukt sein sollte, erscheint jedoch hierfür nicht erforderlich. Denn durch die Vorgabe in § 511 Absatz 3 BGB-E, dass „ein geeignetes oder mehrere geeignete Produkte zu empfehlen sind oder darauf hinzuweisen ist, dass er kein Produkt empfehlen kann“ ist der Verbraucher ausreichend geschützt. Hiermit wird die Verpflichtung statuiert, die „Eignung des Produkts oder mehrerer Produkte [...] kunden- und objektsbezogen zu ermitteln“ (Bundratsdrucksache 359/15, S. 132). Eine weitergehende Konkretisierung dergestalt, dass unter den zu empfehlenden Produkten in der Regel auch ein Festzinsprodukt sein muss, erscheint darüber hinaus nicht erforderlich. Denn durch die Vorgaben wird sichergestellt, dass eine anleger- und objektgerechte Beratung in jedem Einzelfall erfolgt (Bundratsdrucksache 359/15, S. 132), so dass auf gesetzlicher Ebene keine weiteren Konkretisierungen erforderlich erscheinen.

Zu Nummer 25 (Artikel 7 Nummer 4a – neu – § 34 Absatz 3 – neu – GewO)

Zur Klarstellung der aktuellen Rechtslage hinsichtlich des Verfalls eines Pfandüberschusses an den Fiskus soll nach dem Vorschlag des Bundesrates auch für Pfandleiher eine entsprechende Vorschrift vorgesehen werden.

Die Bundesregierung schließt sich dem Vorschlag des Bundesrates an. Die Ergänzung ist nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, die Rechtslage klarzustellen und damit in der Praxis aufgetretene Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Zu Nummer 26 (Artikel 7 Nummer 6 – § 34i Absatz 5 GewO)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob Immobiliardarlehensvermittler dazu verpflichtet werden können, im Rahmen der Beratung Verträge heranzuziehen, die nicht nur der Finanzierungsart und -höhe und der Immobilie entsprechen, sondern auch nach den individuellen Umständen, wie Einkommen, Bedürfnissen und regelmäßigen Ausgaben vergleichbar sind.

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, dass in der Gesetzesbegründung bereits ausgeführt ist, dass die Kundenbedürfnisse zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet auch, dass nur Vergleichsverträge heranzuziehen sind, die die Bedürfnisse des Kunden berücksichtigen. Eine Konkretisierung könnte gegebenenfalls auch in der

noch zu erlassenden Rechtsverordnung zu § 34i der Gewerbeordnung in der Entwurfsfassung (GewO-E) erfolgen.

Zu Nummer 27 (Artikel 7 Nummer 6 – § 34j Absatz 1 Nummer 3 GewO)

Der Bundesrat fordert eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung, wonach auch die Anforderungen an die „gleichwertige Garantie“ durch Rechtsverordnung konkretisiert werden können.

Die Bundesregierung schließt sich dem Vorschlag des Bundesrates an.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Wohnimmobilienkreditrichtlinie in Artikel 29 als Zulassungsvoraussetzung entweder den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie vorsieht.

Zu Nummer 28 (Artikel 7 Nummer 15a – neu- – § 157 Absatz 3 Satz 4 GewO)

Der Bundesrat fordert, einen deklaratorischen Nebensatz einzufügen, der statuiert, dass die Berufung auf diese Bestimmung nur für die Produktkategorien der Erlaubnis nach § 34f GewO möglich ist, die bis zum 1. Januar 2015 beantragt wurde.

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Die Bundesregierung unterstützt das mit dem Vorschlag verfolgte Anliegen des Bundesrates. Eine Klarstellung der Reichweite der Übergangsregelungen für Finanzanlagenvermittler erscheint sinnvoll. Zu prüfen ist, ob mit der Formulierung des Vorschlags die gewünschte Klarstellung erreicht wird.

Zu Nummer 29 (Artikel 7 Nummer 16 – § 160 Absatz 1 und 2 GewO)

Der Bundesrat schlägt vor, auf das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO als zwingende Voraussetzung für die Übergangsvorschrift des § 160 GewO-E zu verzichten.

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft. Dazu wird die Bundesregierung zunächst die bisherige Vollzugspraxis in den Ländern ermitteln.

Zu Nummer 30 (Artikel 8 Nummer 4 bis 7 – §§ 6 bis 6c PAngV)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Regelungen zu Preisangaben und der Werbung für Verbraucherdarlehen sowie für die Verfolgung und Ahndung von entsprechenden Ordnungswidrigkeiten auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übertragen werden sollte.

Das Anliegen, den Vollzug der Preisangabenverordnung für den Bereich der Verbraucherdarlehen und der Werbung für Verbraucherdarlehen (§§ 6 bis 6c der Preisangabenverordnung in der Entwurfsfassung – PAngV-E) von den jetzt zuständigen Ländern auf die BaFin zu übertragen, wurde bereits mehrfach geprüft. So im Jahr 2012 im Vorfeld der sechsten Verordnung zur Änderung der PAngV und beim Gesetz zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10252).

Insbesondere aufgrund der Erweiterung der Aufsichtstätigkeit der BaFin im Bereich des kollektiven Verbraucherschutzes wurde die Frage einer Aufgabenübertragung erneut erwogen. Die neue Aufgabenstellung der BaFin ändert jedoch an der bereits in der Vergangenheit festgestellten Situation in Bezug auf die Überwachung der Preisangabenverordnung nichts.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt, der gegen eine Übertragung spricht, ist, dass die BaFin nicht „in der Fläche“ vertreten ist und Werbung für Verbraucherdarlehen selbst wenn sie vermehrt über das Internet erfolgt, nicht immer bundeseinheitlich und bundesweit stattfindet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die BaFin „lediglich“ die Finanzinstitute überwacht. Die Vorschriften zum effektiven Jahreszins betreffen aber sämtliche Verbraucherdarlehen, etwa auch solche durch Unternehmen des Einzelhandels zur Finanzierung von Waren- oder Fahrzeugkäufen. Der Vollzug für letztere müsste in jedem Fall bei den Preisbehörden der Länder verbleiben. Ein gespaltener Vollzug bzw. eine gespaltene Zuständigkeit erscheinen sachlich und rechtlich kritisch. Zudem erfordert der Punkt, dass die BaFin von den Instituten umlagefinanziert ist, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, einen hohen Grad der Rechtfertigung im Bereich der Aufgabenübertragung.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte bleibt die dezentrale Überwachung durch die Länder und die Behörden vor Ort nach wie vor die sinnvolle Lösung.

Zu Nummer 31 (Artikel 8 Nummer 4 Buchstabe d – § 6 Absatz 3 Satz 4 – neu –, Absatz 4 Nummer 2 PAngV)

Zu Nummer 32 (Artikel 8 Nummer 4 Buchstabe d – § 6 Absatz 3 und 4 PAngV)

Der Bundesrat schlägt vor, dass zur Verbesserung der Kostentransparenz und der Vergleichbarkeit von Verbraucherdarlehensverträgen die Vorgaben in der PAngV derart geändert werden, dass dem Verbraucher beim Angebot von Versicherungen oder anderen Zusatzleistungen, die keine zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Verbrauchervertrages sind, mindestens zwei Angebote unterbreitet werden, die den Preis für das Darlehen mittels Effektivzinsangabe mit und ohne Berücksichtigung der Kosten für diese Leistungen darstellen. Das Hauptaugenmerk liegt bei diesen Anträgen auf der Transparenz der Kosten für Restschuldversicherungen.

Zu den Nummern 31 und 32

Die Erwägungsgründe 7 und 78 sowie insbesondere Artikel 2 Absatz 2 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie legen fest, dass die Mitgliedstaaten keine Bestimmungen in ihrem nationalen Recht beibehalten oder einführen dürfen, die von den Artikeln 17 Absatz 1 bis 5, Absatz 7 und 8 sowie Anhang I in Bezug auf einen gemeinsamen, konsistenten unionsweiten Standard für die Berechnung des effektiven Jahreszinses abweichen.

In Artikel 4 Nummer 13 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie werden die „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ definiert. Diese Definition verweist auf Artikel 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie. Dort ist festgelegt, dass Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere Versicherungsprämien, in den Gesamtkosten enthalten sind, wenn der Abschluss des Vertrags über diese Nebenleistung eine zusätzliche zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird.

Dieser Gesamtkostenbegriff bildet die Basis für die in Artikel 17 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in Verbindung mit Anhang I vollharmonisierte Berechnung des effektiven Jahreszinses. Bei der Berücksichtigung von Versicherungskosten ist also auf den zwingenden Zusammenhang von Darlehensvertrag und Versicherung als Voraussetzung für die Darlehensvergabe bzw. die Darlehensvergabe zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen sowie bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses abzustellen.

Die vorgeschlagene Änderung und Forderung einer Angabe von mindestens zwei effektiven Jahreszinsen für ein Verbraucherdarlehensangebot mit und ohne Berücksichtigung der Kosten für Versicherungen oder anderen Zusatzleistungen, die keine zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrages sind oder das Ergreifen anderer Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz, ist mit der Vollharmonisierung unvereinbar und daher nicht EU-rechtskonform.

Zu Nummer 33 (Artikel 9 Nummer 3 – § 18a KWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Kreditwesengesetz klarzustellen, dass die Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung des § 18a KWG-E keine Anwendung auf Förderkredite finden. Eine entsprechende Klarstellung befindet sich zwar in der Begründung. Im Interesse der Rechtssicherheit müsse dies aber im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht werden.

Die Bundesregierung hat dieses Anliegen bereits umfassend geprüft. In Anbetracht der klaren Regelungen der §§ 491, 491a BGB-E hält sie eine Aufnahme dieser Ausnahmeregelung zusätzlich in das KWG für nicht erforderlich, weil auch mit der bestehenden Formulierung im Gesetzentwurf der Bundesregierung erreicht wird, dass für die Vergabe von Förderdarlehen die bisherigen Maßstäbe gelten.

Mit der Änderung des § 491 BGB wird künftig zwischen Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen (Absatz 2 BGB-E) und Immobilial-Verbraucherdarlehensverträgen (Absatz 3 BGB-E) unterschieden. Unter § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 BGB-E wird klargestellt, dass Förderkredite keine Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge darstellen. § 491 Absatz 3 Satz 4 BGB-E bestimmt, dass für Förderkredite, die Immobilial-Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 BGB-E entsprechen, nur § 491a Absatz 4 BGB-E gilt. D. h. bei Förderkrediten gelten nur die dort geregelten neuen Informationspflichten. Eine zusätzliche Aufnahme dieser Ausnahme in das KWG ist nicht erforderlich. Die Bundesregierung hält den Hinweis in der Begründung zu § 18a KWG-E, dass Förderkredite gemäß § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 BGB-E nicht von § 18a KWG-E erfasst werden, für ausreichend.

Zu Nummer 34 (Zu Artikel 9 Nummer 3 – § 18a KWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob es sachgerecht sei, im Rahmen des § 18a Absatz 3

KWG-E, in dem die Grundlage für die Kreditwürdigkeitsprüfung definiert wird, Bezug auf die am 1. Juni 2015 von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Dokumente mit finalen Leitlinien zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie zu nehmen. Es gehe darum, Haftungsrisiken für die Kreditinstitute aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe zu vermeiden.

Aus Sicht der Bundesregierung ist ein Verweis auf die EBA-Leitlinien in § 18a KWG nicht erforderlich, da Artikel 16 der EBA-VO 1093/2010 und § 7b Absatz 1 Satz 4 und 5 KWG bereits allgemeine Regelungen zu Leitlinien enthalten.

